

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

68 / ZRL / 2 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 1835 vom 02.12.2014

Gemeinde Waldenburg



Zonenreglement Landschaft

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 19.01.2015 / ruck

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiegesezt vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dez. 1998
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GschV	Gewässerschutzverordnung Bund vom 28. Oktober 1998
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
LZE	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Waldenburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Erlass	1
B.	Einleitung.....	1
	§ 1 Zweck / Ziele.....	1
	§ 2 Bestandteile	1
	§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung.....	2
C.	Gebiets- und Zoneneinteilung	2
	§ 4 Gliederung	2
D.	Grundzonen.....	2
D.1	Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen	2
	§ 5 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen.....	2
	§ 6 Naturgefahren.....	3
	§ 7 Besitzstandsgarantie	3
D.2	Grundzonen.....	4
	§ 8 Landwirtschaftszone	4
	§ 9 Waldareal.....	4
	§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	4
	§ 11 Spezialzone Wasserfallenhof	5
	§ 12 Spezialzone Richtacher	7
	§ 13 Spezialzone Seilbahnanlage	8
E.	Überlagernde Schutzzonen / Schutzobjekte	9
	§ 14 Grundsatz / Vereinbarung	9
	§ 15 Landschaftsschutzzonen	9
	§ 16 Naturschutzzonen / Schutzobjekte Natur	10
	§ 17 Uferschutzzonen.....	11
	§ 18 Kulturschutz-Einzelobjekte (geschützte Bauten / Feldscheunen)	11
	§ 19 Archäologische Schutzzonen	12
	§ 20 Aussichtsschutzzonen	12
F.	Schlussbestimmungen.....	13
	§ 21 Ausnahmen.....	13
	§ 22 Vollzug	13
	§ 23 Beratende Kommission	14
	§ 24 Strafen	14
	§ 25 Aufhebung früherer Beschlüsse	14
	§ 26 Inkrafttreten.....	14
G.	Beschlüsse	15
Anhang 1:	Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)	
Anhang 2:	Orientierende Inhalte	

A. ERLASS

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 und auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998 und der dazugehörigen Verordnung (RBV) vom 27. Oktober 1998 erlässt die Einwohnergemeinde Waldenburg das nachfolgende Zonenreglement Landschaft. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan Landschaft die Zonenvorschriften Landschaft.

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vorersten Seite des Reglements aufgeführt.

B. EINLEITUNG

§ 1 Zweck / Ziele

¹ Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele, einer zweckmässigen Raumordnung und übergeordneter Rahmenbedingungen. Weiter bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

*Grundlagen:
Art.3 RPG, § 3 RBG,
§ 9 NLG, rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen sowie Kantonalen Richtplan u.a.*

² Ziele

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Haushälterische Nutzung des Bodens, Erhaltung der offenen Landschaft.
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. des Landschaftshaushaltes.
- Erhaltung des typischen Landschaftsbildes.
- Erhaltung des geeigneten Kulturlandes für landwirtschaftliche Nutzung.
- Schutz, Erhaltung und Förderung des Waldes in all seinen Funktionen.
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume.
- Schutz der erhaltenswerten Bauten und der historischen Objekte.
- Erhaltung und Förderung eines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für sanfte Naherholung und Freizeit.

§ 2 Bestandteile

¹ Bestandteile Zonenvorschriften Landschaft

Grundeigentumsverbindlich:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft
- Anhang 1, Zonenreglement Landschaft: Schutzziele, Schutz- und Pflegemasnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte

Orientierend:

- Anhang 2, Zonenreglement Landschaft

² Beigestellte Dokumente

Nicht Bestandteil der grundeigentumsverbindlichen Zonenvorschriften sind Naturinventar, Pflegevereinbarungen für Naturschutzobjekte, Waldentwicklungspläne, Waldbetriebspläne, weitere Inventare etc. Diese beigestellten Dokumente haben begleitenden Charakter.

*Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG*

Orientierende Inhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen. Diese unterstehen nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

§ 4 Gliederung

Der Gemeindebann ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in Grundnutzungszonen und überlagernde Zonen und Schutzobjekte gegliedert.

Siehe Zonenplan Landschaft

¹ **Nutzungszonen** mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten

- Landwirtschaftszone (§ 8 ZRL)
- Waldareal (§ 9 ZRL)
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (§ 10 ZRL)
- Spezialzonen (§ 11 - 13 ZRL)

Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftszone
> Art. 16 RPG
- Waldareal: Forstgesetzgebung (Bund und Kanton)
- öW+A-Zonen: § 24 RBG

² **Überlagernde Schutzzone und Schutzobjekte** erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen (§ 15 – 20 ZRL). Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein und darf dieses nicht beeinträchtigen.

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

D. GRUNDZONEN

D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen

§ 5 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen

¹ **Gebäudegruppen**

Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

Im Sinne von Art. 16 RPG

² Bewilligung / Einpassung

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt vorbehaltlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Stadtbild eingepasst werden. Exponierte Standorte sind zu vermeiden.
- Bauliche und betriebliche Auswirkungen haben Rücksicht auf die Wohnqualität des angrenzenden Siedlungsgebietes zu nehmen.
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann ein Umgebungsplan als Bestandteil der Baugesuchunterlagen verlangt werden.

³ Einfriedigungen

Einzäunungen / Einfriedigungen müssen für Kleintiere passierbar sein. Zum Waldrand ist ein minimaler Abstand von 3.0 m einzuhalten.

*Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 15 NLG
§ 104 RBG, § 87 RBV*

Solaranlagen sind zugelassen gestützt auf Art. 18a RPG.

Terrainveränderungen (auch kleinere Geländeänderungen) mit räumlicher Auswirkung bedürfen einer Bewilligung durch den Kanton.

Sämtliche fest montierte Einzäunungen und Einfriedigungen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Kanton.

§ 6 Naturgefahren

¹ Werden Bauten und Anlagen errichtet, sind deren Standorte auf mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren zu überprüfen. Dazu ist die Naturgefahrenkarte BL der Gemeinde Waldenburg zu konsultieren. Liegt der Standort ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters ist die Gefahrenhinweiskarte BL zu berücksichtigen. Weist die Gefahrenhinweiskarte BL einen Gefahrenhinweis für den fraglichen Standort aus, ist mittels eines Gefahrengutachtens, im Detaillierungsgrad einer Gefahrenkarte nach Vorgabe des Bundes, die Eignung des Standortes abzuklären.

² Wird durch die Naturgefahrenkarte BL bzw. ein Gefahrengutachten eine Gefährdung für den Standort ausgewiesen, sind der Gefährdung angepasste Massnahmen auszuführen.

³ Der ausreichende Schutz der Bauten und Anlagen sowie der sie nutzenden Personen und Tiere vor seltenen Ereignissen (Jährlichkeit 100 - 300 Jahren) ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Es wird empfohlen, bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls die Naturgefahrenkarte zu konsultieren.

§ 7 Besitzstandsgarantie

¹ Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstandsgarantie

Es gilt die Besitzstandsgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

*Rechtsgrundlage:
§ 115 RBG, Art. 24 ff RPG, Art. 41, 42 RPV*

*Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen und bestehende Kleinbauten
Richtacker: Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau sind zulässig im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung (Art. 24c RPG).*

Das Inventar der Kleinbauten Gebiet Richtacker vom Juli 1994 bildet die Beurteilungsgrundlage bei Baugesuchen.

D.2 Grundzonen

§ 8 Landwirtschaftszone

¹ Zonendefinition

Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich.

² Nutzungsarten

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

³ Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Rechtsgrundlage: Art. 16ff RPG, § 19 RBG

Überlagernde Fruchtfolgeflächen (FFF) stützen sich auf übergeordnete eidgenössische Grundlagen und Gesetzesbestimmungen (siehe orientierende Darstellung FFF im Zonenplan Landschaft).

Zonenkonforme Bauten und Anlagen Art. 16 RPG, Art. 34 RPV

Rechtsgrundlage Lärm-Empfindlichkeitsstufen: Art. 43 LSV

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 9 Waldareal

¹ Abgrenzung

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Sofern keine statischen Waldgrenzen festgelegt werden, gilt der dynamische Waldbegriff.

² Funktion

Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan WEP und dem Betriebsplan) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten.

³ Waldränder

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit einer gesunden Strauchschicht mit standortheimischen Arten anzustreben und zu erhalten.

⁴ Wald mit überlagernder Naturschutzzone

Ist Waldareal mit einer Naturschutzzone überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Rechtsgrundlage:

Art. 18 RPG, WaG, kWaG

Gemäss §4 WaG BL erlässt der Kanton zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen Waldgrenzenkarten, die die Waldgrenzen im Bereich von Bauzonen und Zonen mit Bauzonencharakter (z.B. Spezialzonen) auf unbestimmte Zeit festlegen.

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan - Betriebsplan - Nutzungs- und Schutzkonzepte.

WEP "Oberer Hauenstein", RRB Nr. 2018 vom 20.12.2005

Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder und der Übergangsbereiche siehe orientierender Anhang 2

§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

¹ Zonendefinition

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Zusätzlich sind in beschränktem Umfang andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

Rechtsgrundlage:

§ 24 RBG

² Nutzungszweck

Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

³ Einpassung

Die Bauten und Anlagen dürfen das Landschafts- und Stadtbild sowie die Ziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

⁴ Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung und die Bepflanzung haben grundsätzlich naturnah mit standortheimischen Arten zu erfolgen. Diese sind fachgerecht zu pflegen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

⁵ Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES)

öW+A-Zone

Nr.1:	Schiessanlage	keine LES
Nr. 2:	Militär / Zivilschutz, Grillplatz	LES III
Nr. 3:	Schwimmbad, Spiel- und Sportanlagen, Parkierung	LES II
Nr. 4:	Quelle	keine LES
Nr. 5	Antennenanlage	keine LES

§ 11 Spezialzone Wasserfallenhof *Vom Regierungsrat nicht genehmigt*

¹ Zweckbestimmung / Nutzung

~~Die Spezialzone Wasserfallenhof ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen für ein Ausflugsziel im Jura bestimmt, die angemessen und öffentlich zugänglich sind.~~

² Nutzung

~~Erlaubt sind unter Berücksichtigung der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutzzone:~~

- ~~— Berggasthaus mit Übernachtungs- und Restaurationsbetrieb (der bestehende Hotel- und Seminarbetrieb genießt Bestandesgarantie)~~
- ~~— Einrichtungen für den Ausflugsbetrieb~~
- ~~— Bauten und Anlagen für Spiel, Sport und Erholung~~
- ~~— Wohnung für Betriebsleiter~~

³ Bauvorhaben / Mitspracherecht / Einpassung

~~Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben ist die Gemeinde im Zeitpunkt der Projektierung beizuziehen. Der Gemeinderat kann bei grösseren Bauvorhaben verlangen, dass das Projekt durch ein Fachgremium beurteilt wird.~~

~~Gemeinderat bzw. Fachgremium prüfen insbesondere die Einpassung in das Landschaftsbild.~~

Vom Regierungsrat nicht genehmigt

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Öffentlich zugängliche Anlagen können sein:

- Restaurant
- Buvette
- etc.

~~4-Bebauung~~

~~Das max. Bebauungsmass beträgt 1'036 m² Gebäudegrundfläche. Dabei werden sämtliche Bauten und Nebenbauten angerechnet. Neue Bauten dürfen nur innerhalb der bezeichneten Baubereiche als 1- bzw. 2-geschossige Bauten erstellt werden. Sie sind möglichst den Bestehenden anzugliedern bzw. in Gebäudegruppen anzuordnen.~~

~~Das Mass der baulichen Nutzung ist neben der max. zulässigen Gebäudegrundfläche durch die Bruttogeschossfläche nachzuweisen. Als anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF) gilt die Summe aller dem Wohnen und dem Arbeiten dienenden und hierfür verwendbaren Geschossflächen. Die Mauer- und Wandquerschnitte werden mitgerechnet.~~

~~Nicht zur Bruttogeschossfläche werden gezählt:~~

- ~~— Unterirdische Bauten bzw. Untergeschossflächen~~
- ~~— Eingeschossige und unbeheizte Bauten wie überdachte Unterstände, Schöpfe, Gerätehäuschen, überdachte Sitzplätze~~
- ~~— Ausserhalb der Bauten liegende Treppen, Stützmauern, Lichtschächte, Dachvorsprünge, überdachte Zugangsbereiche~~

~~Es gelten folgende Massvorschriften:~~

Baubereiche	1-geschossig	2-geschossig
max. Vollgeschossezahl (VG)	1	2
Max. zulässige Bruttogeschossfläche (BGF) > die max. zulässige Gebäudegrundfläche innerhalb der Spezialzone darf dabei nicht überschritten werden	1'700 m ²	
Sockelgeschoss:	zulässig	zulässig
Dachgeschoss	nicht zulässig	zulässig
max. Gebäudehöhe (ab tiefstem Punkt des gewachsenen bzw. abgegrabenen Terrain):	7.5 m	10.5 m
max. Gebäudelänge:	20 m	25 m
zulässige Dachform und Dachneigung für Hauptbauten*	Flachdach mit Dachbegrünung, Pultdach	Satteldach
* andere Dachformen wie Flachdach (mit/ohne Dachbegrünung) oder Pultdach sind in Absprache mit dem Gemeinderat möglich.		
zulässige Dachform für eingeschossige Nebenbauten	Flachdach mit Dachbegrünung, Pultdach	Flachdach mit Dachbegrünung, Pultdach, Satteldach
Solaranlagen	zulässig	zulässig
technisch bedingte Aufbauten (diese dürfen das Gebäudeprofil überschreiten):	zulässig	zulässig

~~5-ökologischer Ausgleich / Grünflächenziffer~~

~~Innerhalb der Spezialzone sind 30 % der Fläche als ökologische Ausgleichsflächen zu erhalten, anzulegen und sachgerecht zu pflegen. Im Rahmen eines Baugesuches sind die Grünflächen und -elemente nachzuweisen. Für Umbauten, Sanierungsmassnahmen, unbeheizte Anbauten bis 15 m² muss die Grünflächenziffer nicht nachgewiesen werden.~~

~~Als anrechenbare Grünfläche gelten Hecken, Bäume Schutzbepflanzungen, Naturschutzobjekte sowie extensiv genutzte Lebensräume. Hochstämmige standortgerechte Bäume werden mit 20 m² pro Baum in die Berechnung der Grünflächenziffer einbezogen.~~

Best. Gebäudegrundfläche Stand März 2012: 536 m².

Zusätzliches Bebauungsmass: + 500 m².

Die Bruttogeschossfläche ist gesamthaft nachzuweisen.

Nebenbauten sind eingeschossige und unbeheizte Bauten wie überdachte Unterstände, Schöpfe, Gerätehäuschen, überdachte Sitzplätze u.ä.

Vom Regierungsrat nicht genehmigt

⁶ **Umgebungsgestaltung**

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

⁷ **Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

In der Spezialzone "Wasserfallenhof" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Vom Regierungsrat nicht genehmigt

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 12 Spezialzonen Pflanzgärten (mit Gartenhäuschen) Richtacher / Wattelbach

¹ **Zweckbestimmung**

Diese Zonen sind für Pflanzgärten samt den dazugehörenden Einrichtungen bestimmt.

² **Nutzung**

In der Spezialzone sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Pflanzgärten notwendig sind. Namentlich sind dies: Pflanzgärten, Obstgärten, Wiesen, Gartenhäuschen (gemäss Abs. 3).

Weitere oder zweckfremde Nutzungen sind nicht zulässig. Die Benutzung der Bauten zu Wohn- und Schlafzwecken bzw. als Wochenendhäuschen ist nicht zulässig.

³ **Bebauung**

Es gelten folgende Bestimmungen:

- a) pro Gartengrundstück ist 1 Gerätehäuschen zulässig.
- b) für die Erstellung eines Gerätehäuschens (Kleinbaute) muss das Gartengrundstück ein Ausmass von mindestens 500 m² aufweisen.
- c) Bauvorschriften für Gerätehäuschen:
 - Parzellenfläche bzw. Pachtgrundstück: mind. 500 m²
 - Gebäudegrundfläche: max. 10 m²
 - Gebäudehöhe (gewachsenes Terrain bis First): max. 2.5 m
 - Dachform: Satteldach
 - Dachneigung: 10 - 30°
 - Dachvorsprung: max. 0.6 m
 - Fassadenverkleidung: sichtbare Holzverschalung, Naturfarben
 - Abgrabungen / Auffüllungen: max. 1.0 m

Die Verwendung von Blech, Skobalit und ähnlichen Materialien sind nicht zulässig.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Die Ausscheidung der Spezialzonen Pflanzgärten beruht auf den beengten Verhältnissen im Waldenburger Stadtkern, die keine Aussenräume zulassen.

Kleinbaute gemäss § 92 RBV

⁴ **Parkierung**

Die Parkierung hat zentral auf einem Sammelparkplatz zu erfolgen. Die Parkfläche darf das Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt nicht beeinträchtigen und ist in das Gelände harmonisch einzupassen. Insbesondere ist auf einen Hartbelag zu verzichten. Der Gemeinderat kann weitere Richtlinien erlassen.

⁵ **Ökologie / Vernetzung**

Bei der Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Gärten sind möglichst naturnah (z.B. nach Kriterien Bio-Knospe) zu bewirtschaften; dies unter weitgehendem Verzicht auf den Einsatz von Hilfsstoffen wie Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel. Der Baumbestand innerhalb der Gärten ist möglichst zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Eine Vernetzung der Lebensräume darf nicht durch unüberwindbare Hindernisse verhindert werden. Die Versiegelung von Plätzen und Wegen durch wasserundurchlässige Beläge ist nicht zulässig. Das Ausbringen von Asche (auch von unbehandeltem Holz) ist untersagt.

⁶ **Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

Die Nutzungsarten der Spezialzonen Pflanzgärten erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

Hindernisse wie engmaschige Zäune, fehlende Durchgangsmöglichkeit, etc. sind zu vermeiden.

§ 13 Spezialzone Seilbahnanlage

¹ **Zweckbestimmung**

In dieser Zone sind Nutzungen, Bauten und Anlagen sowie permanente Einrichtungen erlaubt, die dem Betrieb einer Seilbahnanlage sowie dazugehörigen bzw. damit verbundenen Tourismus- und Erholungsaktivitäten dienen.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

² **Nutzung**

Unter Berücksichtigung der Schutzziele der überlagerten bzw. angrenzenden Schutzzonen und Schutzobjekte sind insbesondere zulässig:

- Seilbahnanlagen (Masten etc.).
- Gebäulichkeiten und Einrichtungen, die für den Seilbahnbetrieb technisch oder betrieblich unmittelbar notwendig sind.
- für den Betrieb notwendige Anlagen und Einrichtungen (Parkplätze, Zufahrten, Spielplätze, öffentliche Plätze u.a.m.).
- Restaurationsbetrieb im Nahbereich der Seilbahnstation.

³ Die ganze Anlage muss sich möglichst harmonisch ins Landschaftsbild einfügen. Den Aspekten des Vogelschutzes ist angemessen Rechnung zu tragen.

⁴ Die Seilbahn darf eine Beförderungskapazität von 650 Personen/Std. bergwärts nicht überschreiten.

⁵ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt mit den durch die Spezialzone bedingten Einschränkungen gewährleistet. Zu beachten sind auch die Konzessionsbestimmungen des UVEK über den Bau und den Betrieb der Seilbahnanlage.

⁶ Der Gemeinderat legt in Absprache mit der Gemeinde Reigoldswil entsprechende Richtlinien fest.

⁷ **Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

In der Spezialzone "Seilbahnanlage" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

E. ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 14 Grundsatz / Vereinbarung

¹ Grundsatz

Die Schutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung der Natur- und Landschaftswerte.

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Inbesondere ist es verboten, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

² Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen

Für ökologisch bedeutsame Objekte sollen, wenn möglich und sinnvoll, Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen getroffen werden oder mittels Strategie-papiere die Zielrichtung manifestiert werden.

Der Gemeinderat unterstützt Bemühungen, die zum Abschluss von Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen führen. Die Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Naturobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen bzw. Strategie-papiere zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern / Bewirtschaftern können folgende Inhalte enthalten:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutz- und Entwicklungsziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Allfällige Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge
- Allfällige Unterstützungsmassnahmen
- Gegenseitige Unterzeichnung Gemeinde und Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt bzw. übernommen.

§ 15 Landschaftsschutzzonen

¹ Schutzziele / Bedeutung Landschaftsschutzzonen

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebiets-typischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. Diese sollen in ihrem Bestand und in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Inbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortheimischer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Schutzziele des Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage:
§ 13 NLG BL, Art. 24 NHG

Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen sollen, wenn möglich, mit dem Kanton (Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain) abgeschlossen werden (Öko-Flächen).

Im Zonenplan orientierend dargestellte Naturwerte sind, wenn möglich, vertraglich auf freiwilliger Basis zu sichern (z.B. Verträge mit dem Kanton im Rahmen des ökologischen Ausgleiches).

Strategie-papiere können durch die Grundeigentümer/Bewirtschafter mitgetragen werden (mittels Unterschrift) oder der Gemeinde als wegweisendes Planungsinstrument dienen (Festlegung von Prioritäten, Unterstützungsmassnahmen etc.)

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV

Landwirtschaftszone Art. 16 RPG und zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaft Art.16a ff RPG.

² Schutzvorschriften Landschaftsschutzzone

Innerhalb der Landschaftsschutzzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzonen sind, mit Ausnahme von zonenkonformen Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe, im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung. Diese müssen mit den Schutzziele vereinbar sein.

³ Spezifische Bestimmungen für die Landschaftsschutzzonen

- keine massiven Einfriedungen, Weid- und Wildschutzzäune sind erlaubt
- keine Lagerplätze, welche nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienen
- Hartbelagsflächen sind zu vermeiden bzw. in Ausnahmefällen mit dem Gemeinderat abzusprechen
- keine Reklamen und dergleichen
- mobiler und zeitlicher Witterungsschutz ist zulässig

Neue Bauten im Offenland (z.B. Bienenhäuser, traditionelle Feldscheunen etc.) können als Ausnahme und durch Prüfung des Einzelfalles allenfalls zugelassen werden (gesetzliche Grundlage Art. 24 RPG, § 7 RBV).

Länger dauernde bodenunabhängige Kulturen unter fest montierten Glasbauten oder Kunststoffabdeckungen u.ä. (innere Aufstockung gem. RPG) gelten als Bauten und können grundsätzlich nur im Nahbereich der Betriebszentren zugelassen werden. Sie müssen dabei erhöhten Anforderungen genügen und mit den Schutzziele vereinbar sein.

Dauernde Lagerplätze, Deponien, Terrainveränderungen, Hartbeläge etc. sind bewilligungspflichtig. Es hat ein Abwägungsprozess stattzufinden.

§ 16 Naturschutzzonen / Schutzobjekte Natur

¹ Zweck der Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte (Schutzobjekte)

Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte (Schutzobjekte) bezwecken:

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und –elementen.
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

² Schutz- und Entwicklungsziele

Die Gemeinde setzt sich für die Erreichung folgender Schutz- und Entwicklungsziele ein:

- **Übergeordnetes Schutzziel** ist die Bewahrung naturkundlich und kulturhistorisch interessanter Schutzobjekte (Einzel- oder Flächenobjekte). Insbesondere sind dies Standorte mit hoher oder besonderer Biodiversität, Einzelbäume, Feldgehölze / Hecken, wertvolle Waldränder, geologische Objekte etc.
- **Entwicklungsziel** ist das Anlegen von weiteren ökologisch wertvollen Landschaftselementen an geeigneten Standorten.

³ Spezifische Schutzziele und Schutzvorschriften für Naturschutzzonen

In den Naturschutzzonen dürfen keine Massnahmen oder Veränderungen vorgenommen werden, welche den Schutzzielen zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzzonen in ihrem Bestand zu gefährden oder in Wert und Wirkung zu beeinträchtigen. Die Erstellung von Bauten und Anlagen ist nicht zulässig.

Im grundeigentumsverbindlichen Anhang 1 wird für jede ausgeschiedene Naturschutzzone das Objekt beschrieben, die Bedeutung aufgezeigt sowie die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

Für die Erreichung der Schutzziele passt der Grundeigentümer die notwendige Nutzung entsprechend an (Art. 18c NHG Bund).

Die Gemeinde sorgt für die Pflege und den Unterhalt, indem sie mittels Vereinbarung entsprechende Schutz- und Pflegemassnahmen mit dem Grundeigentümer regelt (§ 27 NLG BL). Sofern anderslautenden Vereinbarungen (Verträge mit Landwirtschaftlichem Zentrum Ebenrain) getroffen werden, werden diese berücksichtigt.

Wo möglich, sind Vereinbarungen mit Grundeigentümern und / oder Bewirtschaftern gemäss § 14 Abs. 2 ZRL abzuschliessen.

Die Anwendung von Mähaufläutern widerspricht dem Zweck (Erhalt von Tierarten) und den Schutzzielen. Daher ist dies zu unterlassen.

Vgl. Anhang 1

Kap. A: Naturschutzzonen

⁴ Spezifische Schutzziele und Schutzvorschriften für Schutzobjekte Natur

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Schutzobjekte sind an ihrem Standort, in ihrem Bestand und ihrer Eigenart zu erhalten, resp. wiederherzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie artfremde, dem Schutzzweck widersprechende Nutzungen und Pflegemassnahmen sind untersagt.

Im Anhang 1 werden für einzelne Vegetationstypen weitere Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

Vgl. Anhang 1

Kap. B: geologische Aufschlüsse

Kap. C, D: Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen

§ 17 Uferschutzzonen

¹ Schutzziel / Zweck

Die Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Lebensraumvernetzung sowie zur Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes. Sie ist Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

² Schutzvorschriften

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Entfernen von bestehenden Ufergehölzen, Gebüsch und ungenutzten Krautsäumen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden);
- standortfremde Bepflanzungen;
- neue Wege, mit Ausnahme von Erschliessungs- und Weganlagen gemäss Strassennetzplan und solche, die für die Bewirtschaftung bzw. den Unterhalt der Uferbereiche notwendig sind. **siehe Erwägungen RRB**

³ Wo Lücken in der Ufervegetation bestehen, ist das Aufkommen einer gewässergerechten Vegetation zuzulassen und zu fördern.

Rechtsgrundlage:

§ 13 RBV, Art. 21 WBV, Art. 36a, 37 GSchG (inkl. GSchV), Art. 21 NHG.

Die Breite der Uferschutzzone ist durch Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

Anmerkung: Gestützt auf die Änderung der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung vom 1.6.2011 scheidet der Kanton im Rahmen von kantonalen Nutzungsplänen Gewässerräume aus (§ 12a RBG).

Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben gilt neben den Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der GSchV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum), vgl. Anhang 2.

Pflanzenschutzmittel sind im Nahbereich der Gewässer aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig.
- DZV Art. 7 Abs. 5
- ChemRRV, Anhänge 2.5, 2.6
Eine gewässergerechte Vegetation kann neben einem Ufergehölz auch eine Hochstaudenflur sein, die abschnittsweise gemäht wird.

§ 18 Kulturschutz-Einzelobjekte (geschützte Bauten / Feldscheunen)

¹ Zweck

Die Ausscheidung der Kulturschutz-Einzelelemente bezweckt die Bewahrung und die Pflege kulturhistorisch und ästhetisch bedeutender Objekte. Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Objekte sind historische Bauten von besonderer Bedeutung oder prägen als wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft das typische Landschaftsbild.

Rechtsgrundlage:

§ 19 RBV und ArchVo

Die historischen Verkehrswege, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz sind im Strassennetzplan der Gemeinde Waldenburg dargestellt (Beschreibung und Umgang siehe auch orientierender Anhang 2).

² Schutzziel

Schutzziel ist die substantielle Erhaltung und der fachgerechte Unterhalt der Baute in ihrem typischen Charakter. An den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

³ Schutzvorschriften / Schutzmassnahmen

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Im verbindlichen Anhang 1 werden die geschützten Kulturschutzobjekte aufgelistet und beschrieben.

Vgl. Anhang 1

- Kap. E: geschützte Bauten / Feldscheunen

§ 19 Archäologische Schutzzonen

¹ Zonenabgrenzung

Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

² Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Stätten und Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung.

Rechtsgrundlage:

§ 19 RBV und ArchVo

Zu den Schutzobjekten gehören speziell auch die historischen Verkehrswege, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz (siehe orientierender Anhang 2)

³ Schutzvorschriften

Innerhalb von Schutzzonen bzw. bei Schutzobjekten sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt gewährleistet.

Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).

⁴ Unumgängliche Bodeneingriffe

Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone bzw. bei einem Schutzobjekt ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Basel-land) einzuholen, die gegebenenfalls eine archäologische oder bauhistorische Untersuchung anordnet.

Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

Überformte und untersuchte Bereiche

Archäologisch untersuchte Bereiche, in denen die archäologischen oder bauhistorischen Befunde durch moderne Baumassnahmen und Eingriffe bereits gestört sind, können aus den zu schützenden Bereichen ausgeklammert werden. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

Vgl. Anhang 1

Kap. F: Archäologische Schutzzonen

⁵ Archäologische Schutzzonen

In den im Zonenplan definierten archäologischen Schutzzonen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden solche vermutet:

- Zone A: Schloss Waldenburg
- Zone B: Prähistorische Höhensiedlung Gerstel / Rehaag
- Zone C: Hochmittelalterliche Sperrmauer
- Zone D: Mittelalterliche St. Ulrich-Kapelle Holznacht
- Zone E: Mittelalterliche Burgstelle Schanz
- Zone F: Frühneuzeitliche Hochwacht Chellenberg, Vordere Egg
- Zone G: Römische Siedlung Villa Thommen

§ 20 Aussichtsschutzzonen

¹ Zweck

Diese Zonen bezwecken die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten von bestimmten bezeichneten Standorten und Lagen aus.

² In den Aussichtsschutzzonen sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Neupflanzungen höhenmässig zu begrenzen, dass die Aussicht auf die im Anhang 1 bezeichneten Gebiete und Ausblicksrichtungen bewahrt bleibt.

Vgl. Anhang 1

- Kap. G Aussichtsschutzzonen

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ausnahmen

¹ Ausnahmen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

² Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- wichtige Gründe geltend gemacht werden,
- sich keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Rechtsgrundlage:

*Art. 24 RPG, § 115 RBG,
§ 7 RBV*

Besitzstandsgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen siehe unter Kapitel D.1 (Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen) § 7 ZR.

§ 22 Vollzug

¹ Vollzug

Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft zuständig.

² Zweckgebundene Mittel

Die Gemeinde stellt durch das Budget einen Kredit bereit, den der Gemeinderat auf Antrag der beratenden Kommission für Aufgaben des Naturschutzes verwendet.

³ Zuständigkeit Kanton

Mit der Aufnahme der Schutzobjekte ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

⁴ Richtlinien / Verordnungen

Der Gemeinderat kann Richtlinien und Verordnungen zum Vollzug der Zonenvorschriften erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter.

⁵ Inventar der Naturobjekte

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in welchem alle interessanten und schützenswerten Naturobjekte des Gemeindegebietes mittels Verzeichnis und Plan registriert und umschrieben sind. Das Inventar ist im Rahmen einer Revision der Zonenvorschriften zu überprüfen oder bei Bedarf nachzuführen und vom Gemeinderat als wegleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

⁶ Nicht heimische Problemarten

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

*Rechtliche Grundlage:
§ 72 GG*

Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.

Die Verwendung der kommunalen Mittel können eingesetzt werden zur Aufwertung und Erhaltung von Natur- und Kulturwerten insbesondere für erschwerte Bewirtschaftung, für Nutzungseinschränkungen, für besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten.

*Rechtliche Grundlage, Zuständigkeit Kanton::
§ 12 NLG*

Problemarten > siehe auch Schwarze Liste und Watch-List der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW).

§ 23 Beratende Kommission

¹ Zur Wahrung der Interessen und zur Erfüllung der Schutzbestimmungen setzt der Gemeinderat eine beratende Kommission ein, die den Gemeinderat in seiner Aufgabe als ausführende Vollzugsinstanz beratend unterstützt. Der Gemeinderat kann für die Überprüfung einzelner Vorschriften auch externe Fachberater beziehen.

² Die Aufgaben der Kommission werden in einem Pflichtenheft oder Reglement definiert.

§ 24 Strafen

¹ Bussen

Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen bis CHF 5'000.-- ausgesprochen werden.

² Wiederherstellungspflicht

Wer den Schutzobjekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Der Gemeinderat kann die Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.

§ 25 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 1511 vom 2. Mai 1990 inkl. Mutationen

§ 26 Inkrafttreten

¹ Genehmigung

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Überprüfung und Anpassung

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Mit einem Pflichtenheft oder Reglement können Aufgaben definiert werden, die den Vollzug der Zonenvorschriften unterstützen (nicht abschliessend):

- Periodische Überprüfung der Zonenvorschriften.
- Empfehlungen / Antrag für die Verwendung der kommunalen Mittel zu Handen des Gemeinderates verfassen.
- Erfolgskontrolle bei den Schutzobjekten.
- Überprüfung der Zuständigkeiten bei geschützten Naturobjekten
- Nachführen des kommunalen Naturinventares.

Rechtliche Grundlage:
§ 46a GG

Rechtliche Grundlage:
§ 29 NLG (Wiederherstellungspflicht) sowie § 70 GG

Der Planungshorizont der Zonenvorschriften beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre.

G. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	10. Februar 2014
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	24. März 2014
Referendumsfrist:	25. März – 24. April 2014
Urnenabstimmung:	---
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 17 vom	24. April 2014
Planaufgabe vom	24. April 2014 – 26. Mai 2014

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 1835 vom 02.12.2014

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 49 vom 04.12.2014

Der Landschreiber:

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen und Einzelobjekte (zu §§ 16 -20 des Zonenreglementes Landschaft)

¹ Dieser Anhang ist Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft.

² Die im Anhang 1 aufgeführten geschützten Objekte mit entsprechender Nummerierung sind im Zonenplan Landschaft dargestellt.

³ Aufsicht und Zuständigkeiten für Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte werden in den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Bewirtschafter und Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

⁴ Kursiv und grau dargestellte Texte (*Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen*) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ Inhalte Anhang 1

Weitere nicht unter Schutz gestellte Naturobjekte siehe Naturinventar 2010, Büro oekoskop, Basel.

z.B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fliessgewässern und Waldareal.

A	Naturschutzzonen (M... / N... - Objekte)	2
B	Naturschutzobjekte Geologische Aufschlüsse (Geo... / K... -Objekte)	28
C	Naturschutzobjekte Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen (E.. - Objekte)....	31
D	Naturschutzobjekte Hecken, Feldgehölze (G... - Objekte)	34
E	Schützenswerte Bauten / Feldscheunen	39
F	Archäologische Schutzzonen.....	40
G	Aussichtsschutzzonen.....	42

A Naturschutzzonen (M... / N... - Objekte)

Siehe auch § 16 ZRL, Naturschutzzonen

N1 - N5 sind bereits mit der Planung 1990 in Rechtskraft erwachsen.

M1 - M39 sind im Naturinventar 2010 beurteilt worden. Weitere Objekte ab **M 40** sind im Rahmen der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft erhoben worden.

Naturschutzzone N 1 "Artenreiche Wiesen mit hoher Strukturvielfalt (Hecken, Gebüsche), Gebiet Richtacher" (Naturinventar Nr. M12, M13, M14, M16, M17, M21)

Teilweise Öko-Fläche Kanton, Stand 2013.

Rechtskräftige Naturschutzzone gem. Planung 1990, Nr. 1.3

Beschreibung:

Parz. 383, 384, 385, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 406, 479, 480

Halbtrockenwiese M12: Trockene, recht artenreiche Wiese, welche sich dem Waldrand entlang zieht. Hecken ergänzen das Objekt, dazu kommt ein Freizeithäuschen. Der östlichste Teil ist am Verbrachen. Der ökologische Wert wird auch durch die Ansiedlung von Neophyten (Goldrute) vermindert.

Artenreiche Glatthaferwiese M13: Grosses, trockenes und relativ artenreiches Wiesenstück. Die Wiese ist eingebettet zwischen dem Waldrand und einer Hochhecke.

Artenreiche Glatthaferwiese M14: Das artenreiche kleine Wiesenstück ist Teil eines Gartens und weist einen grösseren Zwetschgenbaum und wenige Niederstämme auf.

Artenreiche Glatthaferwiese M16: Artenreiche, trockene Wiese, relativ artenarm und nährstoffreich. Wertverminderung durch Düngbeeinträchtigungen.

Halbtrockenwiese M17: Von Gehölzen umfasstes, artenreiches Wiesenstück, welches fast eine Lichtung bildet. Es wird von Arten der Halbtrockenwiesen dominiert. Gegen unten hin ist der Bestand nährstoffreicher. Die Wiese weist einige Kirschbäume auf. Leichte Wertverminderung durch Verbrachung.

Artenreiche Glatthaferwiese M21: Die trockene, artenreiche Wiese weist auch Einschlüsse mit bemerkenswerten Arten der Halbtrockenwiesen auf. Die Wiese ist Teil eines sehr strukturreichen Gebiets und wird durch Gehölze begrenzt. Ein leichter Bracheinfluss ist zu verzeichnen.

Hochhecke G35: Wegbegleitende Hochhecken mit dichter Struktur. Stellenweise sind Abschnitte von Trockensteinmauern integriert.

Gruppe von Hochhecken G36: Gruppe von reich strukturierten Hochhecken mit hohem Anteil an Dornsträuchern und einzelnen Überhältern.

Gruppe von Mittel- bis Hochhecken G42: Hecken mit schöner dichter Struktur und hohem Anteil an Dornsträuchern.

Waldanteile: Waldflächen, die nicht mit dem Naturschutzgebiet "Richtflue" unter kantonalen Schutz gestellt wurden.

Bedeutung:	Sehr wertvoll, kantonal schützenswert	
Schutzziele:	Erhaltung und Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten. Insbesondere Mosaik mit artenreichen Wiesen, Hecken und artenreichen Waldrändern mit vorgelagertem Säumen erhalten und fördern. Verbrachung und Einwachsen des Waldes verhindern.	
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Wiesen: Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Wiese gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen (Ausmagerung). Abwechslungswiese stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %), insbesondere entlang des Waldrandes anstreben. Max. 1 - höchstens 2 Schnitte/Jahr. Schnitt frühestens ab 1. Juli oder gemäss Öko-Vereinbarung. Mähaufbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Keine Beweidung. Hecken, Gebüsche: Verbrachung durch regelmässige Pflege des Bestandes verhindern. Periodische und gezielte Pflege der Hecken und Gebüsche. Hochhecken alle 5 – 10 Jahre. Niederhecken / Gebüsche alle 3 – 6 Jahre. Obstbestand: Pflege der Obstbäume ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen ersetzen, Ergänzung des Bestandes anstreben. Waldareal: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen sind gleichlautend gemäss kant. Naturobjekt Richtflue anzuwenden bzw. mit diesen abzusprechen. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung.	Die Wiesen sind teilweise beim Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain als Öko-Flächen angemeldet (Stand 2013). Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2013). Schnitttermine können örtlich variieren. Die Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain ist dabei zu beachten. Kantonale Unterschutzstellung Richtflue mit RRB Nr. 329 vom 1. März 2011. Siehe Anhang 2, Kapitel 1.3 (Auszug kant. Verordnung über das Naturschutzgebiet Richtflue)

Naturschutzzone **N 2 , N 3, N 4**
"Waldgesellschaften, Gebiet Schlossberg-Gerstelfluh"

Rechtskräftige Naturschutzzone gem. Planung 1990, Nr. 1.2

Beschreibung: N2: Parz. 191 N3: Parz. 538 N4: Parz. 523	Verschiedene Waldgesellschaften mit unterschiedlicher Geologie und Topographie. Waldflächen, die nicht mit dem Naturschutzgebiet "Rehag" unter kantonalen Schutz gestellt wurden. Restflächen der kommunalen Naturschutzzone.
Bedeutung:	<i>Sehr wertvoll, kantonal schützenswert (nationale Bedeutung).</i>
Schutzziele:	<i>Schutzziele im Sinne des kantonalen Objektes "Rehag" übernehmen, d.h. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora. Erhalten des stark strukturierten Geländes mit seiner ganzen Artenvielfalt an Baum-, Strauch- und Krautschichten. Förderung und Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von extensiv bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten sowie lichten Waldbeständen. Förderung und Erhaltung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen sind gleichlautend gemäss kant. Naturobjekt Rehag anzuwenden bzw. mit diesen abzusprechen. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Kantonale Unterschutzstellung Rehag mit RRB Nr. 313 vom 1. März 2011.

Siehe Anhang 2, Kapitel 1.3 (Auszug kant. Verordnung über das Naturschutzgebiet Rehag)

Naturschutzzone M 2
"Halbtrockenwiese mit anschliessendem Gehölz, Gebiet Chapf"

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 547	Sehr schönes Mesobrometum (Halbtrockenwiese) in Südlage. Das trockene, artenreiche Objekt wird abgeschirmt durch eine Hecke (G 1). Die Randbereiche weisen zumindest Öko-Qualität auf, auch wenn sie nährstoffreicher sind. Das Objekt enthält einzelne Obstbäume. Das anschliessende Gehölz besteht aus zwei gepflegten dichten Hochhecken mit Überhältern aus Zwetschgenbäumen. Gegen Südwesten lockert die Hecke auf.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung des Orchideenstandortes (Spitzorchis: Anacamptis pyramidalis). Erhaltung der Hochhecke mit Überhältern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Wiese: Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Schnitt 1 mal jährlich frühestens ab 1. August. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Keine Beweidung. Gehölz: Pflege abschnittsweise alle 5 -10 Jahre. Schnittgut wegführen. Krautsaum anlegen. Abwechselnd zur Hälfte mähen.

Naturschutzzone M 3
"Trockene, blumenreiche Weide, Gebiet Chapf"

Beschreibung: Parz. 547	Sehr trockene, aber artenarme Weide. Es sind noch einige Arten der Halbtrockenweiden vorhanden. Typische Pflanzen der Halbtrockenweiden sind aber durch die intensive Beweidung hart bedrängt.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Ausmagerung des Bestandes. Fördern der typischen Pflanzen einer Magerweide. Erhaltung als Lebensraum für typische standortheimische Tier- und Pflanzenarten.</i> <i>Erhalten und Fördern des Obstbestandes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Weide ab ca. 15. Mai, aber mit Sommerpause (Juli / August), danach Nachweide möglich.</i> <i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Säuberungsschnitt erlaubt. Schnittgut wegführen.</i> <i>Pflanzenschutz: höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen.</i>

Naturschutzzone
"Trockene Glatthaferwiese, Gebiet Chapf"

M 4

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 547	Relativ artenreiche und trockene Wiese mit kleinem Obstbaumbestand (Apfel und Kirsche). Der Bestand ist eher nährstoffreich und würde bei Ausmagerung sicher artenreicher, zumal die Vernetzung mit ähnlichen Beständen gut ist.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung als Lebensraum für typische standortheimische Tier- und Pflanzenarten.</i> <i>Erhaltung und Förderung des Obstbaumbestandes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Wiese: Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Wiese gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen (Ausmagerung). Langfristig auf max. 1-2 Schnitte/Jahr reduzieren. Schnitt frühestens ab 1. Juli. Schnittgut wegführen. Alle 2 Jahre leichte Mistgaben möglich. Schonende Herbstweide 15. Sept. bis 31. Okt. möglich. Obstbestand: Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen möglichst ersetzen und weitere ergänzen. Totalverzicht auf chemischen Pflanzenschutz im Obstbau.

Naturschutzzone
"Wiesenbord / Halbtrockenwiese, Gebiet Blüemlisalp"

M 5

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 484	Magere, trockene und relativ artenreiche Wiesenborde in etwas nährstoffreicherem Umfeld. Die beiden Objekte sind eine Halbtrockenwiese mit zusätzlichen Arten der Fettwiesen, also ein Übergangsbstand.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten. Erweiterung auf anschliessende Wiese.</i> <i>Erhaltung des Orchideenstandortes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. Wiesenborde gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen (Ausmagerung). Langfristig auf max. 1 Schnitt/Jahr reduzieren. Schnitt frühestens ab 15. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen.

Naturschutzzone
"Artenreiche Glatthaferwiese, Gebiet Blüemlisalp"

M 6

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 484	Artenreiches, trockenes Wiesenstück zwischen zwei Gehölzen. Durch die Beschattung sind die Standortbedingungen nicht extrem, was die Verbreitung von Fettwiesenarten erklärt. Das Objekt beinhaltet eine Hecke als unterer Abschluss.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung als Lebensraum für typische standortheimische Tier- und Pflanzenarten.</i> <i>Erhaltung der Blumenwiese mit anschliessender Hecke.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Wiese gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen (Ausmagerung). Langfristig auf max. 1 Schnitt/Jahr reduzieren. Schnitt frühestens ab 1. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen.</i> <i>Schonende Herbstweide vom 15. September bis 31. Oktober möglich.</i> <i>Periodisches Ausholzen der angrenzenden Gehölze. Hecke ca. alle 3-5 Jahre zurückschneiden. Einwachsen des Wäldchens verhindern durch gestuften Waldrand bzw. entsprechenden Übergangsbereich.</i>

Naturschutzzone
"Artenreiche Halbtrockenweide, Gebiet Vorderi Blüemlisalp"

M 7

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 484	Trockene, artenreiche Weide, teils relativ nährstoffreiche Halbtrockenweide, teils blumenreiche Fettweide. Im unteren Bereich steht eine geschützte Birke.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung des Orchideenstandortes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Zurückhaltende Beweidung ab 15. Juni. Weideregime und Bestossungsdichte gemäss Vereinbarung und Absprache.</i> <i>Säuberungsschnitt erlaubt. Schnittgut wegführen.</i> <i>Büsche in ausgewogenem Verhältnis zur Beweidungsfläche erhalten und pflegen (ca. 5 %).</i> <i>Pflanzenschutz: Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen.</i>

Naturschutzzone
"Artenreiche Glatthaferwiese, Gebiet Blüemlisalp"

M 8

Öko-Fläche Kanton,
 Stand 2013.

Beschreibung: <i>Parz. 484</i>	Das Objekt besteht aus einer Waldbucht mit Einzelbäumen und einem unterhalb des querenden Weges angrenzenden Wiesenstück. Die Wiese ist relativ trocken und artenreich, mit Arten der Halbtrockenwiesen. Sie weist aber auch nährstoffreichere Einschlüsse auf.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung der Einzelbäume als wertvolle Landschaftselemente.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.</i> <i>Wiese gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen (Ausmagerung). Langfristig auf max. 1 Schnitt/Jahr reduzieren. Schnitt frühestens ab 15. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Bei jeder Nutzung 10% abwechselnd stehen lassen.</i> <i>Büsche in ausgewogenem Verhältnis zur Beweidungsfläche erhalten und pflegen (ca. 5 %).</i> <i>Einwachsen des Waldes verhindern durch gestuften Waldrand bzw. entsprechenden Übergangsbereich.</i>

Naturschutzzone
"Extensiv genutzte Weide, Gebiet Sennhus"

M 9

Öko-Fläche Kanton, Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 532, 534	Relativ artenreiche, nährstoffreiche und frische Weide mit einer äusserst reichhaltigen Struktur von Buschgruppen und markanten Einzelbäumen. Teilweise begrenzen Hecken den nördlichen Rand der Weide. Dornstraucharten dominieren. Lebensraum des Neuntöters. Ungleichgewicht zwischen Verbuschung und offenen Landschaftsteilen. Verbuschung nimmt zu. Einzelne geschützte Bäume sind verschwunden.
Bedeutung:	<i>Sehr wertvoll, kantonal schützenswert</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Weide mit ausgewogenem Anteil an Dornstrauchgruppen.</i> <i>Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung als Lebensraum für typische standortheimische Tier- und Pflanzenarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Zurückhaltende Beweidung. Weideregime und Bes-tossungsdichte gemäss Vereinbarung und Absprache.</i> <i>Wenn nötig Säuberungsschnitt. Schnittgut wegführen. Pflanzenschutz: höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen.</i> <i>Büsche in ausgewogenem Verhältnis zur Bewei-dungsfläche erhalten und pflegen (ca. 5 %).</i>

Naturschutzzone
"Magere Weide mit Büschen, Gebiet Sennhus"

M 10

Beschreibung: Parz. 525	Diese extensive Weide weist zwar eine artenarme Krautvegetation auf, ist aber durch viele aufkommende Einzelbüsche reich strukturiert. Darin liegt der ökologische Wert dieser Fläche. Die reich strukturierte Landschaft ist als Lebensraum für den Neuntöter äusserst wertvoll. Die Weide wird durch Düngeeinträge in ihrem ökologischen Wert gemindert.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung der reichen Struktur mit Einzelbüschen.</i> <i>Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung als Lebensraum für typische standortheimische Tier- und Pflanzenarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Zurückhaltende Beweidung. Weideregime und Bestossungsdichte gemäss Vereinbarung und Absprache.</i> <i>Wenn nötig Säuberungsschnitt. Schnittgut wegführen. Pflanzenschutz: höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen.</i> <i>Büsche in ausgewogenem Verhältnis zur Beweidungsfläche erhalten und pflegen (ca. 5 %).</i>

Naturschutzzone
"Glatthaferwiese, Gebiet Richtacher"

M 15

Teilweise Öko-Fläche Kanton, Stand 2013 (Parz. 408).

Beschreibung: Parz. 408, 409	Trockenes Wiesenstück unterhalb des Fahrsträsschens. Die Wiese weist einige bemerkenswerte Arten auf. Die Wiese befindet sich innerhalb der Spezialzone "Richtacker".
Bedeutung:	<i>Bemerkenswert</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Wiese gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen (Ausmagerung). Langfristig auf max. 1 – 2 Schnitt/Jahr reduzieren. Schnitt frühestens ab 1. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Keine Beweidung.</i>

Naturschutzzone M 19
"Artenreiche Glatthaferwiese (Magerwiese), Gebiet Battental"

Teilweise Öko-Fläche Kanton, Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 442	Relativ nährstoffreiche, aber trockene Wiese mit einigen bemerkenswerten Arten und wenigen Kirschbäumen.
Bedeutung:	<i>Bemerkenswert</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Pflege der Obstbäume möglichst ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen möglichst ersetzen und weitere ergänzen.</i>

Naturschutzzone M 20
"Halbtrockenwiese, Gebiet Hinderi Blüemlisalp"

Öko-Fläche Kanton, Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 482	Kleiner, sehr trockener Hügel, der eine Halbtrockenwiese mit bemerkenswerten Arten aufweist. Orchideenstandort und Lebensraum der Feldgrille.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung des Orchideenstandortes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Schnitt 1 mal jährlich frühestens ab 1. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Schonende Herbstweide vom 15. 9 bis 31.10. möglich. Büsche in ausgewogenem Verhältnis zur Beweidungsfläche erhalten und pflegen (ca. 5 %). Rückzugstreifen für Kleintiere fördern (bei jedem Schnitt möglichst wechselnde 5-10% stehen lassen).</i>

Naturschutzzone
"Artenreiche Glatthaferwiese, Gebiet Hirz"

M 22

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 478, 479, 480	Sehr grosses, trockenes und relativ artenreiches Wiesenstein in reich gegliedertem Umfeld. An trockeneren Stellen finden sich Arten der Halbtrockenwiesen. Das Objekt ist eingerahmt durch Wald und Baumhecken, sowie durch einen Garten. Im südlichen Teil befindet sich eine ausladende Baumhecke, die das Wiesland unterteilt und damit eine Raumkammer schafft. Das zweite Teilobjekt hat sich am Waldrand dieser Kammer entwickelt. Der Unterwuchs ist strauch- und struktureich (G40).
Bedeutung:	<i>Sehr wertvoll, kantonal schützenswert</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung des Orchideenstandortes (Spitzorchis: Anacamptis pyramidalis).</i> <i>Erhaltung der Hecken. Anlegen und Entwickeln eines Saumes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Wiese: Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. Schnitt / Schnitttermine: Wiese gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen (Ausmagerung). Mähaufbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. <i>Schnitt oberhalb Weg ab 15. Juli (nur 1 Schnitt), Schnitt unterhalb Weg ab 1. Juli.</i> <i>Rückzugstreifen für Kleintiere fördern (bei jedem Schnitt abwechselnd 10% stehen lassen).</i> Gehölz: Gehölzpflanze abschnittsweise alle 5 – 10 Jahre.

Naturschutzzone
"Artenreiche Kohldistelwiese, Gebiet Gerstel"

M 23

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: <i>Parz.549</i>	Von Wald und Felsflühen eingefasstes Wiesenstück am Rande eines Baches, welches eine artenreiche Vegetation aufweist. Der Bestand weist feuchtere und trockenere Abschnitte auf und ist relativ nährstoffreich und schattig.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Mosaik aus feuchten und trockenen Abschnitten erhalten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Wiese: Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Schnitt max. 2 mal jährlich frühestens ab 1. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Keine Beweidung.</i> <i>Rückzugstreifen für Kleintiere fördern (bei jedem Schnitt abwechselnd 10% stehen lassen).</i>

Naturschutzzone
"Artenreiche Weide, Gebiet Gerstel"

M 24

Beschreibung: <i>Parz.550</i>	Relativ magere Weide auf Geländebuckel mit einigen bemerkenswerten Arten der Halbtrockenweiden. Die Weide weist ein Mosaik unterschiedlich nährstoffreicher und feuchter bis trockener Standorte auf. Sie ist teilweise mit aufwachsenden Büschen bestanden und neigt zur Verbuschung. Standort der Silberdistel.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Silberdistel.</i> <i>Erhaltung der mageren Weide mit ausgewogenem Anteil an Büschen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Zurückhaltende Beweidung. Weideregime und Bestossungsdichte gemäss Vereinbarung und Absprache.</i> <i>Wenn nötig Säuberungsschnitt. Schnittgut wegführen. Pflanzenschutz: höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen.</i> <i>Büsche in ausgewogenem Verhältnis zur Beweidungsfläche erhalten und pflegen (ca. 5 %).</i>

Naturschutzzone
"Artenreiche Halbtrockenweide, Gebiet Esel"

M 27

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 476, 481	Grosse Pferdeweide, artenreich mit Zeigern der Halbtrockenweiden, in grossen Abschnitten aber auch nährstoffreich. Der Bestand weist teils Trittschäden auf. Der Bestand weist Obstbäume und aufkommende Gehölze auf. Als wertvolle Pflanzenart kann das Vorkommen der Langspornigen Handwurz genannt werden. Das Gebiet wird durch eine feldgehölzartige Baumhecke, die als Finger in die Weide hineinragt, ergänzt. Trotz Beweidung und dominanter Baumschicht weist sie eine Strauchschicht auf (G27).
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Orchideenstandorte.</i> <i>Erhaltung der Strukturvielfalt mit Hecke, Gehölzen, Obstbäumen etc.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Magerweiden: Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Zurückhaltende Beweidung. <i>Anteil an Büschen bzw. Gehölzen möglichst erhalten und pflegen. Säuberungsschnitt erlaubt.</i> Baumhecke: Pflege abschnittsweise alle 10 – 15 Jahre durchführen. Schnittgut wegführen. Unterweidung vermeiden. Ausbildung einer dichten Strauchschicht fördern. Obstbestand: Pflege der Obstbäume möglichst ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen möglichst ersetzen und weitere ergänzen.

Naturinventar G27

Naturschutzzone
"Halbtrockenwiese, Gebiet Esel"

M 28

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 476, 481	Kleines, trockenes und artenreiches Wiesenstück als Fortsetzung der artenreichen Weide (M27). Das Objekt liegt mitten in einer strukturreichen, von Gehölzen geprägten Umgebung. Vorkommen von Pyramiden-Orchis.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Orchideenstandorte.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Schnitt 1 mal jährlich frühestens ab 1. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegföhren. Schonende Herbstweide vom 15. 9 bis 31.10. möglich.</i> <i>Büsche in ausgewogenem Verhältnis zur Beweidungsfläche erhalten und pflegen (ca. 5 %).</i> <i>Rückzugstreifen für Kleintiere fördern (bei jedem Schnitt möglichst wechselnde 5-10% stehen lassen).</i>

Naturschutzzone
"Halbtrockenweide mit Strukturvielfalt, Gebiet Schanz"

M 29

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 239	Steiles, trockenes Bord, welches zumeist beweidet ist, ganz im nördlichen Bereich aber kleine gemähte Zonen aufweist. Im Bestand befinden sich auch Obstbäume. Die Weide mit einigen Büschen befindet sich zwischen hohen Gehölzen am Rand der Bauzone. Die Baumhecken stehen im Verbund mit den anschliessenden Waldstücken (G26). Die Qualität der Struktur variiert je nach Nutzung. In beweideten Flächen wird sie unterweidet.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung der Strukturvielfalt mit Büschen, Baumhecken, Obstbäumen etc.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Weide / Wiese: Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Bei Wiesenutzung Schnitttermin ab 1. Juli. Mähaufbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. <i>Anteil an Büschen bzw. Gehölzen erhalten und pflegen (5 – 10 %).</i> <i>Zurückhaltende Beweidung, Nutzungspause im Sommer mind. 2 Monate. Weideregime und Bestosungsdichte gemäss Vereinbarung und Absprache.</i> Obstbestand: Pflege der Obstbäume möglichst ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökologisch wertvollen Altbäumen möglichst ersetzen und weitere ergänzen.

Naturschutzzone M 31
"Halbtrockenweide mit Strukturvielfalt, Gebiet Humbelchöpfli"

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 521	Grosse, trockene, artenreiche Weide, welche einige geschützte Bäume aufweist (Eichen, Fichten). Im oberen Bereich geht die Weide in einen offenen Wald über und weist dort grosse Bestände des Färber-Ginsters auf. Im unteren, westlichen Bereich ist sie nährstoffreicher.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung der Strukturvielfalt mit Büschen, Einzelbäumen, Magerweiden etc.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung der Magerweide ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Säuberungsschnitt erlaubt.</i> <i>Zurückhaltende Beweidung gemäss Vereinbarung und Absprache.</i> <i>Ausgewogener Anteil an Büschen bzw. Buschgruppen (mind. 5 %). Büsche erhalten und pflegen.</i>

Naturschutzzone M 32
"Halbtrockenweide, Gebiet Holznechhübel (Holznachthübel)"

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 521	Grosse, trockene Weide auf Hügel, im Süden von einem Waldstück umgeben. Die Weide weist neben artenreicher Halbtrocken-Vegetation im unteren Bereich auch nährstoffreiche Anteile auf. Bereicherung durch Einzelbüsche und -bäume, letztere stehen unter Schutz (Föhren und Linden).
Bedeutung:	Sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung der Strukturvielfalt mit Büschen, Einzelbäumen, Magerweiden etc.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung der Magerweide ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Säuberungsschnitt erlaubt.</i> <i>Zurückhaltende Beweidung gemäss Vereinbarung und Absprache.</i> <i>Ausgewogener Anteil an Büschen bzw. Buschgruppen (mind. 5 %). Büsche erhalten und pflegen.</i>

Naturschutzzone
"Halbtrockenweide, Gebiet Holznech (Holznacht)"

M 33

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 521	Trockene, artenreiche Weide, eingefasst zwischen Wald und einer begrenzenden Hecke im Süden. Der Bestand weist nährstoffarme und etwas fetttere Partien auf mit den entsprechenden Arten. Wacholder, Rosenbüsche, Silberdistel und Färber-Ginster ergänzen den Bestand. Zu drei Viertel besteht die Hecke aus einer dichten Schnitthecke mit einzelnen überstehenden Bäumen. Im westlichen, verzweigten Teil dominieren die Bäume (G22).
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung der Strukturvielfalt mit Büschen, Sträuchern und angrenzender Hecke. Erhaltung der Hecke mit Überhälter.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Weide: Extensive Bewirtschaftung der Magerweide ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Säuberungsschnitt erlaubt. <i>Zurückhaltende Beweidung gemäss Vereinbarung und Absprache.</i> <i>Ausgewogener Anteil an Büschen bzw. Buschgruppen (mind. 5 %). Büsche erhalten und pflegen.</i> Niederhecke mit Überhälter: regelmässige Gehölzpflege alle 3 Jahre. Fördern von Dornsträuchern.

Naturschutzzone
"Artenreiche Glatthaferwiese, Gebiet Ober Wil (Ober Wyy)"

M 35

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 374	Eher nährstoffreiches, aber trotzdem noch relativ artenreiches, trockenes Wiesenstück am Waldrand gelegen. Standort des Edel-Gamanders. Lebensraum von Bläulingen und weiteren Tagfaltern.
Bedeutung:	<i>Bemerkenswert</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Wiese gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen (Ausmagerung). Schnitt frühestens ab 1. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnitgut wegführen. Keine Beweidung.</i> <i>Rückzugstreifen für Kleintiere fördern.</i>

Naturschutzzone **M 36**
"Halbtrockenweide mit Arten der Fettweide, Gebiet Vorderi Egg"

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: <i>Parz. 490</i>	Der obere Teil dieser grossen Weide besteht aus einem mehr oder weniger trockenen, steinigen Steilbord. An den Flanken der Viehtritte hat sich eine Halbtrocken-Vegetation ausgebildet. Der oberste Bereich geht in ein offenes Weidewald mit Fichten und Föhren über. Standort der Golddistel. Am Rand Einflüsse von Düngung.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Ausmagerung des Bestandes. Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung der bestockten Flächen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung der Magerweide ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Säuberungsschnitt erlaubt.</i> <i>Zurückhaltende Beweidung gemäss Vereinbarung und Absprache.</i> <i>Bestockte Flächen im Sinne eines gestuften Waldrandes pflegen.</i>

Naturschutzzone
"Halbtrockenweide, Gebiet Hinderi Bilstenweid"

M 37

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 491	Der Bestand ist ein Mosaik aus mageren und nährstoffreichen Stellen. Viele steinige Buckel tragen artenreiche Vegetation. Der südwestliche Bereich verbracht mit Büschen. Standort der Silberdistel, des Faulbaumes. Im südlichen Bereich entlang des Weges befindet sich ein hohes Feldgehölz auf felsigem Untergrund (G44). Die Strauchschicht ist ausgeprägt und die Vielfalt des Gehölzes hoch.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Mosaik aus mageren und nährstoffreichen Stellen erhalten. Verbrachung verhindern, ausgewogener Bestandteil an Büschen anstreben.</i> <i>Gehölzpflege mit Förderung von Ulme, Mehlbeere, Vogelbeere und Faulbaum.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung der Magerweide ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Zurückhaltende Beweidung gemäss Vereinbarung und Absprache ab 15. Juni. Säuberungsschnitt erlaubt.</i> <i>Offene steinige Bodenstellen erhalten.</i> <i>Ausgewogener Anteil an Büschen möglichst erhalten und pflegen (ca. 5 – 10%).</i> Feldgehölz: <i>regelmässige Gehölzpflege alle 10 - 15 Jahre. Überhälter sind zu bezeichnen und stehen zu lassen. Fördern von Ulme, Mehlbeere, Vogelbeere und Faulbaum.</i>

Naturschutzzone
"Halbtrockenweide, Gebiet Schwyzerböden"

M 38

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 491	Relativ magere, artenreiche Weide auf steinigem Untergrund. Die tiefgründigeren Senken sind dagegen nährstoffreich. Die trockenen Bedingungen im oberen Bereich bringen eine erstaunliche Vielfalt hervor. Standort der Silberdistel. Lebensraum von Bläulingen.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Ausmagern des Bestandes zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung der Weide ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Zurückhaltende Beweidung ab 1. Juli gemäss Vereinbarung und Absprache. Säuberungsschnitt erlaubt.</i>

Naturschutzzone
"Artenreiches Wegbord (Schlangenbord), Richtacher"

M 39

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 442	Artenreiches Bord mit magerer, trockener Brachevegetation. Angelegte Stein-Strukturen für Zauneidechsen. Vorkommen der Felsenkirsche.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung der halboffenen bis offenen, mageren Standorte. Fördern von Lebensraum für Reptilien.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Bei Bedarf Mahd 1x jährlich. Schnittgut wegführen.</i> <i>Bereiche mit dichteren Gehölzen als Niederhecke pflegen. Schnitt abschnittsweise ca. alle 3 Jahre.</i>

Naturschutzzone
"Steingrube und Umgebung, Gebiet Richtacher"

M 40 (inkl. K 1)

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 480	Schöne Mergelgrube mit zwei Tümpeln und entsprechender Wasservegetation. Das Umfeld enthält von offenem Mergelschutt bis aufkommenden Gehölzen eine grosse Bandbreite von Lebensräumen. Asthaufen, Altholz und Saumvegetation prägen das Bild. Lebensraum der Geburtshelferkröte, der Erdkröte, des Grasfrosches. Das Aufkommen der Goldrute (Neophyt) mindert den ökologischen Wert. Im Süden der Grube befindet sich ein grosses und ein kleines Feldgehölz, die beide eine recht dichte Struktur aufweisen. Baumarten, resp. Baume dominieren, ein Saum fehlt. Teilweise sind am Rand des Gehölzes grasige Abschnitte und Obstbäume zu finden.
Bedeutung:	<i>Sehr wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung als Amphibienstandort.</i> <i>Erhalten von verschiedenen Lebensraumtypen durch angepasste Pflegemassnahmen. Sukzessionsstadien erhalten.</i> <i>Erhaltung der Gehölze und Aufbau eines Saumes</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Steingrube: <i>Besonnung der Tümpel mittels Durchforstungen verbessern. Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen. Pflegeeinsätze im Winter ausführen.</i> <i>Schaffung einer vielfältigen Vegetationsstruktur durch entsprechende periodische Pflege der Gehölze und offenen Stellen. Bekämpfung der Neophyten (Goldrute).</i> Umgebung: <i>Keine Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Schnitt ab 1. August. Keine Beweidung.</i> Gehölze: <i>Gehölzpflege abschnittsweise alle 10 - 15 Jahre. Bereich mit Grasbewuchs alle 2-3 Jahre ausmähen.</i>

Naturschutzzone
"Extensive Wiese entlang Waldrand , Gebiet Richtacher"

M 41

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013

Beschreibung: <i>Parz. 480</i>	Wertvoller Waldrand und Waldsaum im Anschluss an eine grosse artenreiche Blumenwiese.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung.</i> <i>Schnitt frühestens ab 15. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegföhren.</i> <i>Rückzugstreifen für Kleintiere fördern (bei jedem Schnitt abwechselnd 10% stehen lassen).</i> <i>Büsche in ausgewogenem Verhältnis zur Fläche erhalten und pflegen (ca. 5 %).</i>

Naturschutzzone
"Extensive Wiese mit Obstbestand, Gebiet Richtacher"

M 42

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013

Beschreibung: <i>Parz. 480</i>	Wenig intensiv genutzte Wiese mit Obstbestand. In gut vernetzter Landschaftskammer (Magerwiesen, extensiver Waldsaum, Hecken, Grube) wertvolles Ergänzungsobjekt.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Förderung und Ergänzung des Obstbestandes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung, grundsätzlich ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Alle 2 Jahre leicht Mistgabe möglich.</i> <i>Schonende Herbstweide vom 15. September bis 31. Oktober möglich.</i> <i>Schnitt frühestens ab 15. Juni. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegföhren.</i> <i>Totalverzicht auf chemischen Pflanzenschutz im Obstbau. Bestand pflegen, abgehende Bäume ersetzen.</i>

Naturschutzzone
"Magerwiese, Gebiet Blüemlisalp"

M 43

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: <i>Parz. 484</i>	Extensiv bewirtschaftete Magerwiese im Bereich des Blüemlisalpweges. Wertvolles Objekt in überwiegend extensiv genutzter Landschaftskammer mit verschiedenen Vernetzungselementen (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, wertvolle Wegborde etc.).
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Schnitt frühestens ab 1. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Magerwiese oberhalb Blüemlisalpweg: Schonende Herbstweide vom 15. September bis 31. Oktober möglich. Magerwiese unterhalb Blüemlisalpweg: Keine Beweidung.</i>

Naturschutzzone
"Extensive Wiese, Gebiet Humbelchöpfli "

M 44

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: <i>Parz. 521</i>	Extensiv genutzte artenreiche Magerwiese.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Schnitt frühestens ab 15. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnittgut wegführen. Keine Beweidung.</i>

Naturschutzzone **M 45**
**"Extensiv genutzte Magerweiden, Gebiet Holznech (Holznacht-
hübel)"**

Beschreibung: <i>Parz. 521</i>	Extensiv genutzte artenreiche Magerweiden mit einer grossen Strukturvielfalt.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung der Strukturvielfalt durch Hecken und Gebüschgruppen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Zurückhaltende Beweidung ab 15. Juni. Anteil an Büschen und Gehölzen erhalten und pflegen. Säuberungsschnitt erlaubt.</i>

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Naturschutzzone **M 46**
"Magerweide, Gagsen"

Beschreibung: <i>Parz. 477</i>	Extensiv genutzte Weide in wertvoller Landschaftskammer als Bestandteil einer vielfältigen Landschaft.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung der Strukturvielfalt mit Gebüschgruppen und Einzelbäumen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist, etc.). Zurückhaltende Beweidung.</i>

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Naturschutzzone
"Magerweide und Waldanteil, Studenweid"

M 47

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: <i>Parz. 477</i>	Extensiv genutzte Weide entlang Waldrand in abfallendem Tal. Bestandteil einer Landschaftskammer mit grosser Artenvielfalt. Im westlichen Bereich lichter Waldteil mit grosser Strukturvielfalt.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhaltung der Strukturvielfalt mit Büschen, Einzelbäumen etc.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist, etc.).</i> <i>Zurückhaltende Beweidung mit Nutzungspause im Sommer.</i> <i>Einzelbäume und Baumgruppen möglichst erhalten und nach Bedarf pflegen.</i> <i>Lichter Waldanteil möglichst erhalten.</i>

Die Pflege des Waldanteils ist durch das zuständige Forstorgan zu organisieren.

Naturschutzzone
"Extensiv genutzte Weide entlang Waldrand, Waldweid"

M 48

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: <i>Parz. 486</i>	Extensiv genutzte Weide entlang Waldrand. Als extensiv bewirtschafteter Pufferbereich zum Wald von besonderer Bedeutung.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist, etc.).</i> <i>Zurückhaltende Beweidung.</i>

Naturschutzzone
"Extensiv genutzte Weide, Waldweid"

M 49

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 486	Sömmerungsweide entlang Waldrand mit Entwicklungspotential.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i> <i>Erhalten der Steinhäufen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist, etc.).</i> <i>Zurückhaltende Beweidung.</i> <i>Steinhäufen als wichtiger Lebensraum für Reptilien, Insekten und andere Kleintiere möglichst erhalten und pflegen.</i>

Naturschutzzone
"Extensiv genutzte Wiese, Waldweid"

M 50

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: Parz. 486	Extensiv genutzte Wiese zwischen der Baumallee, frühere Zufahrt zur Waldweid und dem heutigen Zufahrtsweg.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist, etc.).</i> <i>Schnitt möglichst spät. Schonende Herbstweide möglich.</i>

Naturschutzzone
"Extensiv genutzte Wiesen, Under Wil (Under Wyyl)"

M 51

Öko-Fläche Kanton,
Stand 2013.

Beschreibung: <i>Parz. 305, 379, 380</i>	Extensiv genutzte Wiese.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraums für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Schnitt frühestens ab 1. Juli. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnitgut wegföhren. Schonende Herbstweide vom 15. September bis 31. Oktober möglich.</i>

B Naturschutzeinzelobjekte
Geologische Aufschlüsse (Geo... / K... -Objekte)

Siehe auch § 16 ZRL, Naturschutzzonen

Dolinen **Geo ..**

Beschreibung:	Die im Zonenplan bezeichneten Dolinen (Einbruchtrichter) sind juratypische Verwitterungserscheinungen.
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Dolinen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Jegliches Auffüllen bzw. Abgraben im Bereich der Dolinen ist untersagt. Verhindern einer vollständigen Überwachung durch Bäume und Sträucher.</i>

Liste der Dolinen

Waldweid <i>Parz. 486</i>	Geo1	Zwei flache Dolinen in Fettwiese <i>Bedeutung: bemerkenswert</i>
Ober Wil <i>Parz. 373</i>	Geo2	Grosse, tiefe Doline. <i>Bewertung: wertvoll</i>
Sennhus <i>Parz. 527, 529, 530</i>	Geo3	Reihe von teils sehr kleinen und neu entstandenen Dolinen (aufgeführt im kantonalen geologischen Inventar Objekt Nr. O-52/0). <i>Bewertung: wertvoll</i>
Chellenbergweid <i>Parz. 490</i>	Geo4	Reihe von relativ flachen Dolinen (aufgeführt im kantonalen geologischen Inventar Objekt Nr. O-46/0). <i>Bewertung: wertvoll</i>
Hinderi Bilsitenweid <i>Parz. 491 (492)</i>	Geo5	Gruppe von Dolinen in Fettweide (aufgeführt im kantonalen geologischen Inventar Objekt Nr. O-10/0). <i>Bewertung: bemerkenswert</i>

Liste der Gruben / ehem. Steinbrüche	K ..
---	-------------

Naturschutzzone mit Schutzeinzelobjekt "Steingrube und Umgebung, Gebiet Richtacher"	K 1
--	------------

Beschreibung: <i>Parz. 480</i>	Vgl. Naturschutzzone M 40 dieses Anhangs.
-----------------------------------	---

Schutzeinzelobjekt "Kalk-Steinbruch, Gebiet Hinderi Egg"	K 2
---	------------

Beschreibung: <i>Parz. 476</i>	Mergelgrube mit Erholungseinrichtungen am Waldrand. Das Objekt weist Felswände und –geröll auf. Neben Pioniergehölzen und Waldarten findet sich auch eine begrenzte Zahl von Trockenzeigern. Grosse Population von Sumpf-Herzlatt. Der Mergelabbau dient der Gemeinde Waldenburg für den Unterhalt ihrer Wald- und Feldwege und stützt sich auf eine entsprechende Bewilligung.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung der vielfältigen Lebensräume und Pflanzengesellschaften für besondere Tier- und Pflanzenarten. Geologische Aufschlüsse auch nach Erlöschen der Bewilligung für Mergelabbau und der Wiederaufforstung erhalten.</i> <i>Erhaltung in halboffenem Zustand am Waldrand. Fördern von Trockenzeigern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Zuwachsen des geologischen Aufschlusses auch nach Abschluss des Mergelabbaus verhindern, periodisches Auslichten. Keine Auffüllung.</i> <i>Erholungsnutzung in Beachtung der Schutzziele entsprechend abstimmen.</i>

Rodungsbewilligung mit Wiederaufforstung inkl. Fristverlängerung: Verfügung Nr. 170 vom 7. Juli 2000, Nr. 18 vom 26. April 2011 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

Naturschutzeinzelobjekt "Ehemalige Grube, Schlossberg"	K 3
---	------------

Beschreibung: <i>Parz. 497</i>	Ehemalige Mergelgrube am Schlossberg mit geologischem Aufschluss.
Bedeutung:	<i>Wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung der vielfältigen Lebensräume und Pflanzengesellschaften für besondere Tier- und Pflanzenarten.</i> <i>Erhaltung der offenen Stellen bzw. der geologischen Aufschlüsse.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Überwaldung und Verbuschung durch regelmässige Eingriffe verhindern.</i>

Naturschutzeinzelobjekt
"Ausbeutungsgrube / Feuchtbiotop, Gebiet Lammet"

K 4

Beschreibung: Parz. 497	Nach Abschluss des Mergelabbaus gemäss entsprechender Bewilligung wird auf eine Wiederauffüllung verzichtet und ein Feuchtbiotop angelegt. Die Anlage dient dem Vernetzungsprojekt "Reptilienstandorte Holznacht / Chapfflühli / Gerstel". Das Hauptelement bilden zwei Weiher. Damit die Reptilienarten genügend Deckung finden, werden die Weiher mit abgestorbenen Stämmen und Steinhäufen ergänzt. Im Eingangsbereich der Grube werden truppartig kleine Heckengehölze gepflanzt.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Anlegen und Erhalten eines vielfältigen Lebensraumes mit Weiheranlage und Pflanzengesellschaften für besondere Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Reptilien. Anlegen von Kleinstrukturen (Totholz, Steinhäufen, niedriges Heckengehölz). Geologische Aufschlüsse erhalten.</i> <i>Erhaltung in offenem Zustand im Wald. Fördern von Trockenzeigern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Periodisches selektives Pflegen der Uferbestockung (in der Regel alle 5 Jahre), um den Lichteinfall (Besonnung) auf die Weiher sicherzustellen. Naturnahe Ufergestaltung, keine kompakten Verbauungen. Alle paar Jahre im Winter das Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen.</i> <i>Einwachsen des Waldes verhindern. Kleinstrukturen nach Bedarf pflegen. Hecken regelmässig ca. alle 1-3 Jahre zurückschneiden.</i>

Erneuerung Rodungsbewilligung (mit Auflage Feuchtbiotop) Nr. 157 vom 30. September 2005, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

C Naturschutzeinzelobjekte Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen (E.. - Objekte)

Darstellung im Zonenplan mit
Verweis auf Naturinventar

Beschreibung:	Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Einzelbäume / Baumreihen sind für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.
Schutzziele:	Die bezeichneten Schutzobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Es ist untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden oder zu beseitigen. Bei Wegfall eines geschützten Objektes ist in seiner unmittelbaren Nähe ein Ersatzobjekt zu pflanzen. Die Pflege ist auf eine möglichst hohe Lebenserwartung der Bäume auszurichten.

E 1 - E 37 sind im Naturinventar 2010 beurteilt worden (teilweise bereits rechtskräftig). Weitere Objekte ab **E 38** sind im Rahmen der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft erhoben worden oder sind bereits rechtskräftige Schutzobjekte.

Nünbrünnen Parz. 493	E02	3 Hängebirken <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Studenweid Parz. 477	E03	Gruppe von Fichte, Rottanne, Bergahorn und Feldahorn <i>Bedeutung: sehr wertvoll</i>
Sennhöchi Parz. 531	E04	Sommerlinde <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Sennhöchi Parz. 530	E07	Bergahorn <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Sennhöchi Parz. 536	E08	Süsskirsche <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Sennhus Parz. 534	E09	Birne <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Sennmatt Parz. 533, 534	E11	Walnussbaum, Sommerlinde <i>Bedeutung: sehr wertvoll</i>
Under Wil Parz. 340	E12	Walnussbaum <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Vorderi Wasserfallen Parz. 495	E13	Allee von Bergahorn, Sommerlinde <i>Bedeutung: sehr wertvoll</i>
Vorderi Wasserfallen Parz. 676	E14	Kurze Allee von Hängebirken <i>Bedeutung: sehr wertvoll</i>

Bestandteil M47

Bestandteil M9

Vorderer Gerstel Parz. 543	E15	Waldföhre <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Chapf Parz. 547	E16	Sommerlinde <i>Bedeutung: bemerkenswert</i>
Vorderi Blüem- lisalp Parz. 455	E18	Birne <i>Bedeutung: sehr wertvoll</i>
Humbel Parz. 522	E20	Birne <i>Bedeutung: sehr wertvoll</i>
Blüemlisalp Parz. 484	E21	Stieleiche <i>Bedeutung: sehr wertvoll</i>
Rank Parz. 279	E22	Apfel <i>Bedeutung: bemerkenswert</i>
Battental Parz. 451	E23	Walnussbaum <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Hinderi Blüem- lisalp Parz. 483	E24	2 Birnenbäume <i>Bedeutung: sehr wertvoll</i>
Richtacher Parz. 441	E25	Walnussbaum <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Richtacher Parz. 480	E26	Walnussbaum <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Gmeinimatt Parz. 477	E27	Fichte (Rottanne), Waldföhre, Mehlbeere <i>Bedeutung: sehr wertvoll</i>
Waldweid Parz. 486	E28	Sommerlinden, Bergahorn, Fichte (Rottanne) <i>Bedeutung: sehr wertvoll</i>
Chellenbergweid Parz. 490	E29	Gewöhnliche Esche <i>Bedeutung: bemerkenswert</i>
Chellenberg Parz. 490	E30	Wallnussbaum <i>Bedeutung: bemerkenswert</i>
Hinderi Bilsten- weid Parz. 491	E31	Sommerlinden, Schwarzer Holunder, Zwetschge <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Schwyzerböden Parz. 491	E32	Fichte (Rottanne) <i>Bedeutung: wertvoll</i>
Vorder Wald Parz. 485	E33	2 Fichten (Rottannen) <i>Bedeutung: bemerkenswert</i>
Waldmätteli Parz. 485	E34	3 Fichten (Rottannen) <i>Bedeutung: bemerkenswert</i>

Gagsen Parz. 477	E35	Gruppe von Föhren, Fichte <i>Bedeutung: wertvoll</i>	Innerhalb kant. geschütztem Naturobjekt Nr. G
Nünbrünnen Parz. 493	E36	3 Gemeine Esche <i>Bedeutung: wertvoll</i>	
Waldmätteli Parz. 485	E37	2 Fichten (Rottannen) <i>Bedeutung: bemerkenswert</i>	
Sagirain Parz. 337	E38	Linde <i>Bedeutung: wertvoll</i>	
Sennhöchi Parz. 534	E39	Linde <i>Bedeutung: wertvoll</i>	
Sennhöchi Parz. 534	E40	Spitzahorn <i>Bedeutung: wertvoll</i>	
Chapf Parz. 601	E41	Baumreihe <i>Bedeutung: wertvoll</i>	
Blüemlisalp Parz. 484	E42	Linde <i>Bedeutung: wertvoll</i>	
Holznechhübel Parz. 521	E43	Buche <i>Bedeutung: wertvoll</i>	
Humbel Parz. 522	E44	Esche <i>Bedeutung: wertvoll</i>	
Humbelchöpfli Parz. 521	E45	Eichen und Fichten <i>Bedeutung: wertvoll</i>	Bestandteil M31
Holznech Parz. 521	E46	Baumreihe <i>Bedeutung: wertvoll</i>	Bestandteil M32
Holznech Parz. 521	E47	Baumreihe und Einzelbaum <i>Bedeutung: wertvoll</i>	
Holznechhübel Parz. 521	E48	Föhren und Linden <i>Bedeutung: wertvoll</i>	Bestandteil M46
Gagsen Parz. 477	E50	Mehlbeere, Gebüsche <i>Bedeutung: wertvoll</i>	Innerhalb kant. geschütztem Naturobjekte Nr. E
Vorderi Wasserfallen Parz. 749	E51	Fichtengruppe <i>Bedeutung: wertvoll</i>	
Vorderi Blüemlisalp Parz. 484	E53	Bergahorn <i>Bedeutung: wertvoll</i>	Innerhalb M6
Oberer Schellenberg Parz. 487	E54	Eiche <i>Bedeutung: wertvoll</i>	Innerhalb M7

D Naturschutzzeitzinzelobjekte

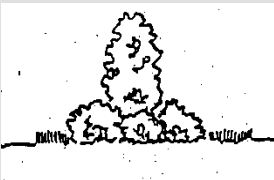
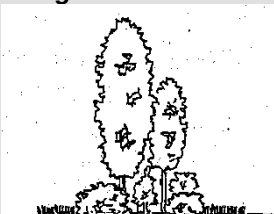
Hecken, Feldgehölze (G... - Objekte)

Beschreibung:	Hecken, Feldgehölze und Ufervegetationen sind Lebensräume einer vielfältigen Flora und Fauna (Nahrungs- und Brutbiotop). Daneben wirken sie als Windschutz und Erosionsschutz und gliedern die Landschaft. Sie sind entweder natürlich (z.B. an steilen Borden oder an schwierig zu bewirtschaftenden Parzellenrändern) entstanden oder im Rahmen des ökologischen Ausgleichs neu angelegt worden (meist geradliniger Verlauf). Sofern Hecken nicht im Rahmen des ökologischen Ausgleichs entstanden sind, sind diese gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG BL) geschützt.
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Hecken und Feldgehölze als wertvolle Vernetzungs- und Kulturelemente.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Bei der Nutzung und Pflege sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden:</i>
Nachhaltigkeit	<i>Die Hecken und Gehölze sollen auch während der Bewirtschaftungsphase erhalten bleiben. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen.</i>
Vielfalt	<i>Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden.</i>
Pflanzenarten	<i>Die standortheimischen Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.</i>
Pflegearbeiten	<i>Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen (langsamwüchsige ev. Ausparen).</i>
Lücken	<i>Sich nicht schliessende Lücken in der Baum- und Strauchschicht sind mit einheimischen standortheimischen Arten anzupflanzen. Bei langen Hecken sind Lücken zur Vergrösserung der Saumfläche aber erwünscht.</i>
Krautsaum	<i>Entlang der Hecken und Feldgehölze ist ein angemessener Krautsaum beidseitig stehen zu lassen. Dieser darf weder mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden) noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist alle 2 Jahre hälftig zu mähen Termin: frühestens 1. Juli.</i>
Hecken	<i>Pflegemassnahmen für Nieder-, Strauch- und Baumhecke:</i>

Rechtsgrundlage: § 13 NLG

Verwendung von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden), Rechtsgrundlage: Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, Anhang 2.5 (ChemRRV).

Als angemessener Krautsaum wird das Anlegen eines ca. 3 m Saumes empfohlen.

	• Eine Niederhecke ist nur 2-3 m hoch und wird alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten. Sie ist oftmals mit dem Begriff „Gebüsch“ identisch. • Eine Strauchhecke ist 3-8 m breit und aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5 m hoch. Strauchhecken werden seitlich und oben alle 5 bis 8 Jahre zurückgeschnitten. • Eine Baumhecke enthält ausser Sträuchern und Büschen hoch ausgewachsene Einzelbäume oder Baumreihen, deren Krone die Gesamtbreite bestimmen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.
Feldgehölze 	Feldgehölze werden durchforstet (schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen). Das Feldgehölz ist im Gegensatz zu den (langen und eher schmalen) Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnlich bzw. als Waldareal bezeichnet sein.
Gebüsche	Gebüsche erreichen nicht die Ausmasse einer Hecke und können als kleine Trittsteinbiotope auch vereinzelt in der Landschaft stehen. Auf den Stock setzen ist bei Gebüsch nicht erwünscht, hingegen ist selektives Zurückschneiden der Äste möglich. Die Anlage von Gebüschmantel und Saum ist einzelfallweise zu prüfen.

G1 - G 47 sind im Naturinventar 2010 beurteilt worden. Weitere Objekte sind im Rahmen der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft erhoben worden oder sind bereits rechtskräftige Schutzobjekte.

Chapf Parz. 547	G1	Hochhecke (gepflegte dichte Hochhecke mit Überhängen aus Zwetschgenbäumen) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Angrenzend an M2. Angemeldet als Öko-Fläche, Stand 2013
Sennmatt Parz. 632, 633	G2	West: schmale Baumhecke, Ost: Nieder- bis Hochhecke (spontan aus einer Brache entstanden) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Sennmatt Parz. 612, 633	G3	Hochhecken (Markierung von Parzellengrenzen, Struktur eher bescheiden) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Innerhalb öW+A Nr.1, Schiessstand
Sennmatt Parz. 524, 632	G4	Hecken und Feldgehölze (Heckenkomplex unterschiedlich entwickelt, meist spontan aufgekommen) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Sennhus Parz. 527, 528	G5	Feldgehölz (lockere Gruppe von Eschen und spontan aufkommenden Buschgruppen, unterweidet) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Angrenzend an kant. Naturschutzgebiet

Sennhöchi Parz. 528, 529, 534	G6	Hochhecke (teilweise unterweidet, gegen Süden dichter und dornenreicher) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Angrenzend an M9
Sennmatt Parz. 302, 303, 532	G8	Hochhecke (dichte Hochhecke, Entwicklung von Büschen am Rand, insbesondere Brombeere) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Sennhus Parz. 534	G10	Feldgehölz (unterweidetes, hohes und von Eschen dominierendes Feldgehölz) <i>Bewertung: bemerkenswert</i>	
Sennhus Parz. 532, 534, 620	G 11	Nieder- und Hochhecken (System von Hecken mit einzelnen Überhältern und einigen exotische Arten) <i>Bewertung: bemerkenswert</i>	
Brestenberg Parz. 233, 462, 498, 499, 647	G 13	Baumhecke (hohe Baumhecke entlang Kantonsstrasse, unterseitig regelmässig zurückgeschnitten) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Gagsen Parz. 477	G 14	Mittelhecke (lockere Gruppe von spontan aufgewachsenen Niederhecken und Einzelbüsche mit einzelnen Mehlbeerbäumen als Überhälter) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Innerhalb M46
Chellenbergweid Parz. 490	G 15	Niederhecke, Schnithecke (Weidebegrenzung) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Innerhalb kant. Naturschutzobjekt Nr. E
Vorderi Wasserfallen Parz. 495, 749	G 16	Niederhecke, Schnithecke (vorwiegend aus Dornsträuchern als Begrenzung eines Trockenweide-Objektes) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Wasserfallenweid Parz. 676	G 17	Hochhecken (Sammelobjekt von Gruppen spontan aufgewachsener Gehölzgruppen entlang Fahrstrasse) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Wasserfallenweid Parz. 495	G 18	Baumhecke (von Bäumen dominiert und unterweidet) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Innerhalb kant. geschütztem Naturobjekte Nr. E
Wasserfallenweid Parz. 495, 677	G 19	Mittelhecke (spontan aufgewachsenes Gehölz auf einem Fels) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Innerhalb Spezialzone "Seilbahnanlage"
Waldweid Parz. 486	G 20	Baumhecke (hohe, lange und seitlich unterweidetet Baumhecke in Rinderweid). Ergänzt im 2012 (G48). <i>Bewertung: wertvoll</i>	Innerhalb kant. geschütztem Naturobjekte Nr. E
Wasserfallenweid Parz. 486	G 21	Baumhecke (hohe Baumhecke, abschnittsweise auch Hochhecke mit dichter Struktur) <i>Bewertung: sehr wertvoll</i>	
Holznech Parz. 521	G 22	Niederhecke (zu drei Viertel dichte Schnithecke mit einzelnen Überhältern, im westlichen Teil dominieren die Bäume) <i>Bewertung: sehr wertvoll</i>	Angrenzend an M33

Holznechhübel Parz. 521	G 23	Feldgehölz (unterweidetes altes Feldgehölz aus grossen Einzelbäumen ohne Unterwuchs) <i>Bewertung: bemerkenswert</i>	Innerhalb M32
Holznechhübel Parz. 521	G 24	Hochhecken (Gruppe von hohen Gehölzen unterschiedlichen Grundrissen und Ausdehnung) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Teilweise innerhalb M45
Humbelchöpfli Parz. 522	G 25	Niederhecken (mit recht dichter Struktur) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Schanz Parz. 224, 227, 239, 240, 454, 455	G 26	Baumhecke, Feldgehölz (Gruppe grosser Baumhecken, Qualität der Struktur variiert je nach Nutzung) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Angrenzend an M29
Esel Parz. 481	G 27	Baumhecke (feldgehölzartige Baumhecke, trotz Beweidung mit Strauchschicht) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Innerhalb M27
Chapf Parz. 547	G 29	Baumhecken (Gruppe von Baumhecken in Weidelandschaft, zumeist unterweidet) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Blüemlisalp Parz. 455, 484, 823	G 30	Feldgehölze (Gruppe von hohen Feldgehölzen, Strauchschicht meist vorhanden) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Rank Parz. 233, 279	G 31	Feldgehölz (hohes waldartiges Feldgehölz entlang Kantonsstrasse, unterer Teil beweidet) <i>Bewertung: bemerkenswert</i>	Angrenzend an M43
Hinderi Blüemlisalp Parz. 451, 452, 483	G 32	Baumhecken (Gruppe von hohen Baumhecken, teilweise auch Feldgehölze, teilweise unterweidet, dominierende Baumschicht) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Esel Parz. 482, 781	G 33	Niederhecke / Mittelhecke (Verbindung zweier Waldstücke) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Chuder Parz. 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 440, 441,	G 34	Hochhecken (System von zumeist hohen, schmalen Hecken entlang Fahr-Strässchen auf steilen Borden) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Teilweise innerhalb Spezialzone "Pflanzgärten Richtacker"
Richtacher Parz. 407, 480	G 35	Baumhecke (wegbegleitende Hochhecken mit dichter Struktur, teilweise Abschnitte mit Trockensteinmauern) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Innerhalb N1
Richtacher Parz. 480	G 36	Hochhecken (Gruppe von dichten, reich strukturierten Hochhecken mit hohem Anteil an Dornsträuchern und Überhängern) <i>Bewertung: sehr wertvoll</i>	Innerhalb N1
Battental Parz. 442	G 37	Feldgehölz (recht dichtes mittelhohes Feldgehölz mit einigen Überhängern) <i>Bewertung: bemerkenswert</i>	Angrenzend an M19

Richtacher Parz. 480	G 39	Feldgehölz (grosses und kleines Feldgehölz mit recht dichter Struktur und dominierenden Bäumen) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Innerhalb und angrenzend an M40/M42
Hirz Parz. 480, 783	G 40	Baumhecken (ausladende Baumhecke als Unterteilung der Wiese, zweite Hecke entlang Waldrand, strauch- und strukturreich) <i>Bewertung: sehr wertvoll</i>	Angemeldet als Öko-Fläche, Stand 2013 Innerhalb M22
Oberer Schellenberg Parz. 487, 788	G 41	Niederhecke (kurze dichte Hecke mit Obstbäumen) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Richtacher Parz. 480	G 42	Mittelhecke, Hochhecken (Gruppe von Hochhecken mit schöner dichter Struktur und hohem Anteil an Dornsträuchern) <i>Bewertung: sehr wertvoll</i>	Innerhalb und angrenzend an N1
Chellenberg Parz. 490, 491	G 43	Niederhecke, Hochhecken (wertvolles Vernetzungsobjekt beginnend im Süden als Hochhecke übergehend in Nieder- bzw. Schnithecke, dominierend durch Weissdorn) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Angrenzend an M37 Angemeldet als Öko-Fläche, Stand 2013
Hinderi Bilstenweid Parz. 491	G 44	Feldgehölz (vielfältiges, hohes Feldgehölz auf felsigem Untergrund mit ausgeprägter Strauchschicht) <i>Bewertung: wertvoll</i>	Innerhalb M37
Schwyzerböden Parz. 491	G 45	Mittelhecke (gegen Süden verschmälert, Hecke mit drei Überhältern und guten Dornstrauchanteil) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Höchi Stell Parz. 485	G 46	Baumhecke (Hecke auf einem steilen Bord, von Bäumen dominiert und unterweidet) <i>Bewertung: bemerkenswert</i>	
Chellenberg Parz. 490	G 47	Niederhecke/Schnithecke (dichte schmale ca. 1.2m hohe Schnithecke, welche die Gemeindegrenze markiert, Weidhag) <i>Bewertung: wertvoll</i>	
Waldweid Parz. 486	G 48	Niederhecke. 600 Büsche (> 4m) seit Frühjahr 2012 (150 x 4 m).	Angemeldet als Öko-Fläche, Stand 2013
Diverse Standorte gem. Zonenplan Landschaft		Bestockte Fläche (Sammelobjekt div. Gehölze, zu meist dem Waldrand entlang spontan aufgewachsen, Struktur meist dicht mit ausgeprägtem Gebüschmantel und stellenweise mit Krautsaum) <i>Bewertung: sehr wertvoll</i>	Im Zonenplan Landschaft nicht nummeriert

E Schützenswerte Bauten / Feldscheunen

Beschreibung:	Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Objekte sind historische Bauten von besonderer Bedeutung oder prägen als wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft das typische Landschaftsbild. Die kommunal geschützten Feldscheunen sind im kantonalen Inventar der Feldscheunen aufgeführt und klassiert worden. Klassifizierung gem. kant. Feldscheunen-Inventar: <u>Gruppe A: Besonders schützenswerte Bauten</u> Gebäude, die wegen ihrer bauhistorischen Bedeutung, ihrer architektonischen Qualität und ihrem hervorragenden Standort in der Landschaft oder wegen ihrer bemerkenswerte und in der Gegend seltenen Konstruktion besonders zu schützen sind. <u>Gruppe B: Schützenswerte Bauten</u> Gebäude, welche die Qualität der Gruppe A nicht ganz erreichen, aber doch einen Stellenwert in der Landschaft einnehmen, dass sie der Nachwelt erhalten werden sollten. <u>Gruppe C: Für das Landschaftsbild charakteristische Bauten</u> Gebäude die den Kriterien der Gruppen A und B nur in geringem Umfang entsprechen.
---------------	--

Kantonal geschützte Kulturobjekte sind im Anhang 2 aufgelistet.

Weitere nicht unter kommunalen bzw. kantonalen Schutz gestellte Feldscheunen sind bei der kant. Denkmalpflege im kantonalen Feldscheunen-Inventar einsehbar.

Schlossscheune "Sennhaus"

Beschreibung: Parz. 620	Schlossscheune zum ehemaligen Schlossgut Sennhaus gehörend.
Bedeutung:	<i>Sehr wertvoll</i>
Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Gemäss § 18 Zonenreglement Landschaft.</i>

Herrschaftshaus "Humbel"

Beschreibung: Parz. 522	Herrschaftshaus Humbel.
Bedeutung:	<i>Sehr wertvoll</i>
Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Gemäss § 18 Zonenreglement Landschaft.</i>

Feldscheune "Kapf/Gerstenberg"

67/5

Parz. 462	Feldscheune mit (Klassifizierung: B)
Beschreibung: (Erhebung Kanton Sept. 1993)	Wände: Bruchstein verputzt. Giebeldreieck Nord Holzschalung vertikal (Zustand gut). Dach: Biberschwanzziegel (Zustand gut). Nutzung: Freizeit-Gärtnerei.
Bemerkungen:	Umgebung trotz Freizeit-Gärtnerei weitgehend natürlich.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen:	Gemäss § 18 Zonenreglement Landschaft.

F Archäologische Schutzzonen

Begründung der Unterschutzstellungen: Bei den Fundstellen handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 kant. Archäologiestgesetz BL, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

Archäologische Schutzzone A:

Schlossberg Waldenburg

Beschreibung:	Die Burg wurde um 1200 durch die Grafen von Frohburg erbaut, ging durch Verkauf an den Basler Bischof und gelangte nach mehrfachen Verpfändungen an die Stadt Basel, die die Burg als Landvogteisitz ausbaute. 1798 brannte die Burg aus. Ab 1929 erfolgten mehrere Sanierungen.
Koordinaten:	623 730 / 247 920
Schutzziele / Schutzvorschriften:	Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 19 Zonenreglement definiert.

National geschützte Burgruine,
siehe Anhang 2.

Archäologische Schutzzone B:

Prähistorische Höhensiedlung Gerstelfluh

Beschreibung:	Durch Grabungen und vielfache Begehungen wurden eisenzeitliche Siedlungsreste festgestellt, die auf eine ausgedehnte Höhensiedlung hinweisen. Ausserdem fanden sich hier auch steinzeitliche und bronzezeitliche Siedlungsreste.
Koordinaten:	624 580 / 247 740
Schutzziele / Schutzvorschriften:	Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 19 Zonenreglement definiert.

Archäologische Schutzzone C:**Hochmittelalterliche Sperrmauer**

Beschreibung:	In der Verlängerung der nordöstlichen Stadtbefestigung ist ein Rest der hochmittelalterlichen Sperrmauer erhalten, die ein seitliches Passieren der Stadt verhinderte.
Koordinaten:	623 450 / 248 010
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 19 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone D:**Mittelalterliche St. Ulrich-Kapelle Holznacht**

Beschreibung:	Die im Keller des Hofes Holznacht gelegene dem Hl. Ulrich geweihte Kapelle stammt aus dem 12. Jahrhundert.
Koordinaten:	624 360 / 246 680
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 19 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone E:**Mittelalterliche Burgstelle Schanz**

Beschreibung:	Die im 13. Jahrhundert erwähnte und zum Ende des Jahrhunderts bereits wieder abgegangene Burg war vermutlich Sitz eines frohburgischen Ministerialen. Es ist davon auszugehen, dass sich trotz der neuzeitlichen Überbauung des Burghügels noch Reste der Burg im Boden erhalten haben.
Koordinaten:	623 160 / 247 870
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 19 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone F:**Frühneuzeitliche Hochwacht Chellenberg, Vordere Egg**

Beschreibung:	Die Fundamente der frühneuzeitlichen Hochwacht wurden 1923 freigelegt und 1971 restauriert.
Koordinaten:	621 800 / 246 620
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 19 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone G:

Römische Siedlung Villa Thommen

Beschreibung:	Bei Bauarbeiten wurden römische Funde erfasst, die auf ein römisches Gebäude in der Nähe hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich noch Reste dieses Gebäudes im Boden erhalten haben.
Koordinaten:	621 800 / 246 620
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 19 Zonenreglement definiert.</i>

G Aussichtsschutzzonen

Bezeichnungen:	Aussichtspunkt "Chellenköppli" Aussichtspunkt "Richtiflüh" Aussichtspunkt "Känzeli" Aussichtspunkt "Holznachthübel" Aussichtspunkt "Schlossruine (Turm)" Aussichtspunkt "Hinderi Egg (Beobachtungsstation)" Aussichtspunkt "Hinderi Egg (Rastplatz)"	
Schutzziele:	<i>Freihaltung und Bewahrung landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsöglichkeiten.</i>	
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Neue Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Neupflanzungen dürfen die Aussicht auf die bezeichneten Gebiete nicht beeinträchtigen (§ 20 ZR).</i> <i>Bäume und Hecken sind so zu pflegen, dass die im Zonenplan Landschaft angegebenen Sichtsektoren für die Nah- und Fernsicht erhalten bleiben.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>	
Aussichtslagen und Richtungen	Chellenköppli:	Aussichtssektor 110° - 280° (Azimut) Aussicht Richtung Mümliswil von südost bis nordwest
	Richti:	Aussichtssektor 340° - 225° (Azimut) Aussicht Richtung Altstadt Waldenburg
	Känzeli:	Aussichtssektor 225° - 0° (Azimut) Aussicht Richtung Altstadt Waldenburg und talwärts Richtung Oberdorf / Niederdorf
	Holznachthübel:	Aussichtssektor 220° - 34° (Azimut) Aussicht Richtung südwest - nordost
	Schlossruine:	ganze Rundsicht 360°
	Hinderi Egg (Beobachtungsstation)	Aussichtssektor 250° - 17° (Azimut) Aussicht Richtung Säuschwänki, Vogesen
	Hinderi Egg (Rastplatz)	Aussichtssektor 94° - 230° (Azimut) Aussicht Richtung Alpenpanorama

Orientierende Inhalte

¹ Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft. Sie haben orientierenden Charakter.

² Orientierende Inhalte unterliegen nicht der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

³ Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

⁴ Inhalte Anhang 2

1.	Orientierende Planinhalte "Natur- / Kulturwerte".....	2
1.1.	BLN – Gebiet.....	2
1.2.	Inventar Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung TWW	2
1.3.	Kantonal geschützte Naturobjekte	3
1.4.	Eidg. und kantonal geschützte Kulturobjekte	4
1.5.	Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen.....	4
1.6.	Wertvolle Obstgärten	4
1.7.	Gewässernetz	5
2.	Weitere Orientierende Planinhalte.....	5
2.1.	Rechtskräftige Sondernutzungsplanung	5
2.2.	Grundwasserschutzzonen.....	5
2.3.	öffentliche / private Quellen.....	5
2.4.	Ausbeutungsgrube / Aushubdeponie (bestehend).....	5
2.5.	Gefahrenzone Schiessanlage	6
3.	Orientierende übergeordnete Grundlagen (Bund / Kanton)	6
3.1.	Kantonaler Richtplan (Genehmigung durch den Bundesrat am 8. Sept. 2010)	6
3.2.	Gefahrenhinweiskarte BL	7
3.3.	Feldscheuneninventar	7
3.4.	Kantonales geologisches Inventar	7
3.5.	Bundesinventar der Historische Verkehrswege (IVS).....	7
3.6.	Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV).....	9
4.	Orientierende kommunale Grundlagen.....	9
4.1.	Waldentwicklungsplanung WEP	9
4.2.	Naturinventar	10
4.3.	Inventarkarte Hochstamm-Obstbäume	10
4.4.	Inventar der Kleinbauten Gebiet Richtacker	10

1. ORIENTIERENDE PLANINHALTE "NATUR- / KULTURWERTE"

Darstellung im Zonenplan
Landschaft (orientierend)

1.1. BLN – Gebiet

¹ Im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sind Landschaften von besonderer Schönheit, Charakteristik oder Wert erfasst.

² Diese BLN-Gebiete sind möglichst zu erhalten und zu schonen. Insofern sind die Schutzziele der BLN-Gebiete bei raumwirksamen Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, dies nicht nur bei Bundesaufgaben (Bundesgerichtsentscheid BGE 135 II 209, Urteil vom 1. April 2009). Es gelten erhöhte Anforderungen betreffend Schutz, Wiederherstellung oder Ersatz.

³ Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Waldenburg liegen folgende Landschaften von nationaler Bedeutung:

- BLN-Gebiet Belchen-Passwang, Objekt Nr. 1012

1.2. Inventar Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung TWW

Trockenwiesen und –weiden sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte, artenreiche Lebensräume. Die Ausprägungen dieser Lebensräume sind aufgrund unterschiedlicher naturräumlicher und kulturhistorischer Verhältnisse äusserst vielfältig.

Gefährdung

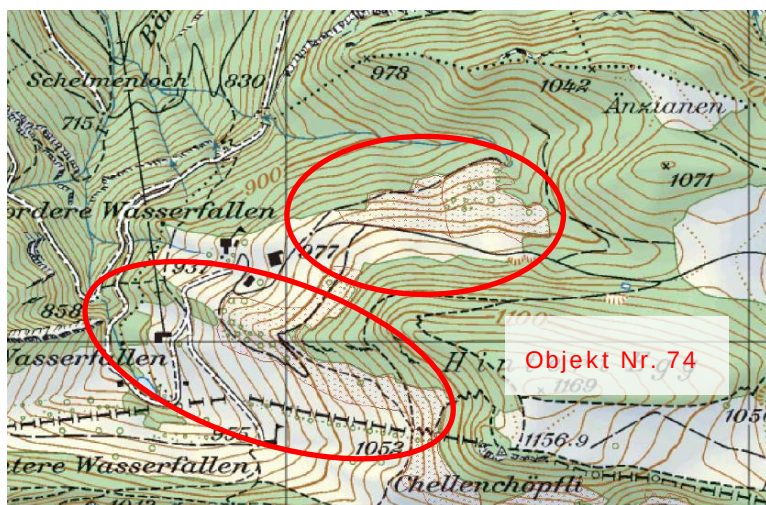
Da sich die traditionelle Bewirtschaftung von Trockenwiesen und -weiden heute nicht mehr überall lohnt, geht der Bestand an Trockenwiesen in der Schweiz drastisch zurück: In den vergangenen 60 Jahren sind rund 90 % der Trockenwiesen und -weiden in der Schweiz verschwunden.

Die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) bildet den gesetzlichen Rahmen.

Für die Pflege und Bewirtschaftung von Trockenwiesen und –weiden bietet das Bundesamt für Umwelt eine Vielzahl von Publikationen an (z.B. Bewirtschaftung von Trockenwiesen und –weiden, Bewässerung, Tierhaltung, Artenschutz etc.).

Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung:

- Objekt Nr. 74 mit der Bezeichnung Wasserfallen, Waldenburg

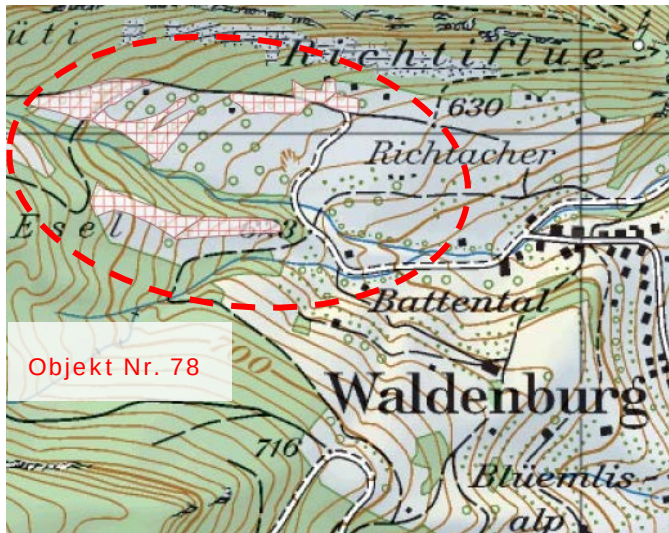


Link:

www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/

Aufgeführt im Bundesinventar
TWW, Anhang 1 in Beach-
tung TwwV

- Objekt Nr. 78 (Perimeter noch nicht definitiv bereinigt)



Keine Darstellung im Zonenplan Landschaft

Aufgeführt im Bundesinventar TWW, Anhang 2 in Beachtung Art. 10 TwwV

1.3. Kantonal geschützte Naturobjekte

¹ Unterschutzstellung

Mit Regierungsratsbeschluss sind folgende Gebiete in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden:

- Objekt A "Richtiflue": RRB Nr. 329 vom 1. März 2011
- Objekt B "Esel" RRB Nr. 311 vom 1. März 2011
- Objekt C "Brocheni Flue" RRB Nr. 953 vom 9. Mai 2000
- Objekt D "Örlenberg" RRB Nr. 953 vom 9. Mai 2000
- Objekt E "Wasserfallen" RRB Nr. 309 vom 1. März 2011
- Objekt F "Dürrenberg" RRB Nr. 953 vom 9. Mai 2000
- Objekt G "Bilsteinflue/Nünbrunnen" RRB Nr. 2049 vom 11. Dezember 2012
- Objekt H "Chapfflüeli" RRB Nr. 325 vom 1. März 2011
- Objekt I "Rehag" RRB Nr. 313 vom 1. März 2011
- Objekt J "Edlisberg-Meiersberg" RRB Nr. 107 vom 14. Januar 1997

² Verordnungen

Nachfolgend werden Auszüge aus den Verordnungen wiedergeben, welche einen direkten Einfluss auf die Schutz- und Pflegemassnahmen innerhalb der Waldgebiete einzelner kommunaler Naturschutzzone haben.

Auszug Verordnung kant. Naturschutzgebiete Richtiflue (Objekt A), Nünbrunnen (Objekt G), Rehag (Objekte I):

§ ... Waldareal

¹ Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareales gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaus.

² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplanes in die forstliche Planung zu integrieren.

³ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

Schutz- und Pflegemassnahmen für die Waldanteile der
Naturschutzzone N1, N2, N3, N4, N5

Auszug Verordnung:

- **Richtiflue** vom 5. Januar 1999, 1. März 2011
- **Bilsteinflue/Nünbrunnen** vom 11. Dez. 2012
- **Rehag** vom 5. Januar 1999

1.4. Eidgenössisch und kantonal geschützte Kulturobjekte

Mit Bundesbeschluss bzw. Regierungsratsbeschluss sind folgende Kulturobjekte als Schutzobjekte aufgenommen worden:

Burgruine Waldenburg Parz. 497	Bundes Schutz Nr. 352 - 407 vom 9. Juli 1930
Feldscheune Parz. 380 (innerhalb kant. Naturobjekt A "Richtflue"):	RRB Nr. 329 vom 1. März 2011
Feldscheune Parz. 374	RRB Nr. 1192 vom 30. April 1996
Feldscheune Parz. 452	RRB Nr. 636 vom 16. März 1993
Feldscheune Parz. 455	RRB Nr. 1031 vom 23. Juni 2000
Feldscheune Parz. 543	RRB Nr. 2009 vom 28. Sept. 1982

1.5. Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Es wird unterschieden zwischen der dynamischen Waldgrenze und der statischen Waldgrenze.

Dynamischer Waldbegriff

Eine Bestockung (Fläche mind. 500m², 12m breit), die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes.

Falls eine Bestockung in besonderem Mass Wohlfahrts- und Schutzfunktion erfüllt, sind die Flächen- und Alterskriterien ungültig. Bei Unklarheiten kann eine Beurteilung durch den kantonalen Forstdienst (Amt für Wald beider Basel) verlangt werden.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten, die in einem separaten Verfahren beschlossen werden, legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.

Neue Bestockungen ausserhalb der statischen Waldgrenze in Richtung Bauzonen gelten nicht als Wald.

§ 2 kant. Waldgesetz.

Im Sinne Art. 2, Abs. 4 eidg. WaG

§ 4 kant. Waldgesetz

Art. 13, Abs. 2 eidg. Waldgesetz, WaG

1.6. Wertvolle Obstgärten

Die Strukturvielfalt in Hochstamm-Obstbaum-Beständen bietet Lebensraum für zahlreichen Pflanzen und Tiere. Streuobst-Bestände sind für den Artenschutz unerlässlich.

Zielsetzung

Hochstamm-Obstbaum-Bestände sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen soll das Fortbestehen älterer Bäume (auch alleinstehende) gesichert, bestehende Bestände ergänzt und an neuen Standorten junge Bäume angepflanzt werden.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Sinne der Vorgaben des ökologischen Ausgleichs auszuführen. Regelmässige Pflege (Astschnitt, Ausmähen, Befallskontrolle, Verbissschutz etc.), zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, abgehende Bäume sollen ersetzt werden, ökologisch wertvolle Altbäume stehen lassen etc.

Ergänzend dazu können Aufwertungsmassnahmen getroffen werden (z.B. Fördern der Strukturvielfalt im Unternutzen, am Rand, angrenzend oder in der Nähe des Bestandes mit Asthaufen, Steinhaufen, Grasstreifen etc.).

1.7. Gewässernetz

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

2. WEITERE ORIENTIERENDE PLANINHALTE

*Darstellung im Zonenplan
Landschaft (orientierend)*

2.1. Rechtskräftige Sondernutzungsplanung

Die Quartierplanung Waldweid datiert aus dem Jahre 1990 und ist mit RRB Nr. 1511 vom 2.5.1990 in Rechtskraft erwachsen.

2.2. Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen schützen das Wasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen.

Grundwasserschutzzonen sind durch das eidgenössische und kantonale Gewässerschutzrecht umschrieben und geschützt. Sie sind grundeigentümerverbindlich.

Die spezifischen Bestimmungen sind für jede Schutzzone mit Regierungsratsbeschluss separat festgelegt. Es sind dies:

- Nr. 1: Grundwasserschutzzone "Goldbrunnen"
RRB Nr. 887 vom 19. März 1991
- Nr. 2: Grundwasserschutzzone "Örlen"
RRB Nr. 2555 vom 29. September 1987

GschV Art. 29

2.3. öffentliche / private Quellen

Für den Schutz und die Nutzung von privaten und öffentlichen Quellen sind eidgenössische und kantonale Gesetzgebungen massgebend.

Insbesondere ist die kantonale "Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers" zu beachten. Insbesondere:

- Abschnitt D, Pkt. 2: Schutz von öffentlichen Grundwasserfassungen und Quellen
- Abschnitt D, Pkt. 3: Schutz von privaten Trinkwasserfassungen

2.4. Ausbeutungsgrube / Aushubdeponie (bestehend)

Mit Verfügungen durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL sind nachfolgende Ausbeutungsgrube / Aushubdeponie mit Stand 2012 noch in Betrieb.

- Mergelgrube "Hintere Egg", Verfügung Nr. 18 vom 26. April 2011
- Mergelgruben "Lammet", Verfügung Nr. 157 vom 30. September 2005

2.5. Gefahrenzone Schiessanlage

Die Gefahrenzone richtet sich nach der eidgenössischen Schiessanlagen-Verordnung.

3. ORIENTIERENDE ÜBERGEORDNETE GRUNDLAGEN (BUND / KANTON)

Keine Darstellung im Zonenplan Landschaft

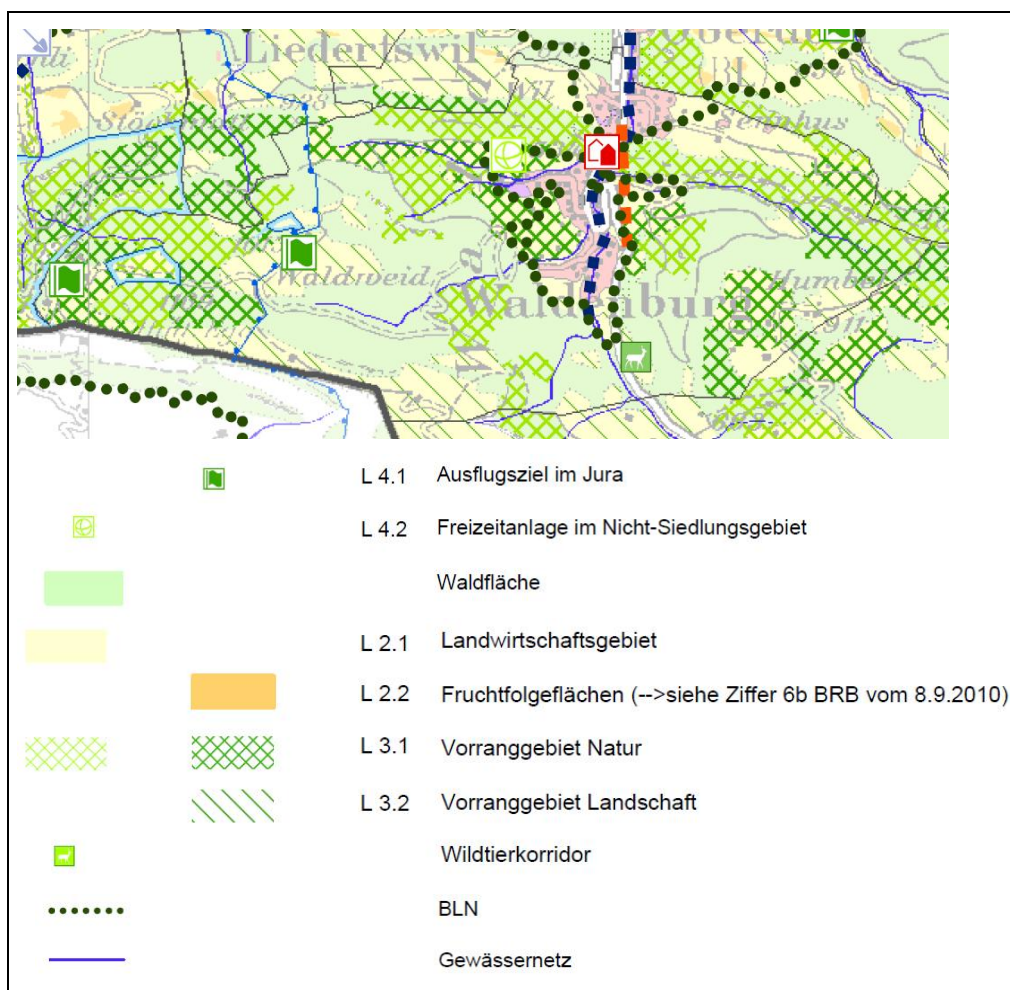
3.1. Kantonaler Richtplan (Genehmigung durch den Bundesrat am 8. Sept. 2010)

Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 9 des kant. Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie sie das Kantonsgebiet betreffen.

Bewilligung ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss Art. 24 RPG

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden. Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Der kantonale Richtplan ist vom Landrat am 26. März 2009 (LRB Nr. 1080) beschlossen worden. Der Bund hat den kantonalen Richtplan am 8. September 2010 genehmigt.



3.2. Gefahrenhinweiskarte BL

Die Gefahrenhinweiskarte BL wurde im Auftrag der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung im Jahr 2005 erstellt, macht flächendeckende Aussagen bezüglich möglich auftretender Naturgefahrenarten und dient als Grundlage für detailliertere Untersuchungen bezüglich Eintretenswahrscheinlichkeit und Intensität von Naturgefahrenereignissen.

Für den Perimeter des Zonenplans Landschaft gelten die Aussagen der Gefahrenhinweiskarte BL als letzter Stand, sofern in der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde Waldenburg keine Aussagen vorhanden sind. Eigentümern und Bewirtschaftern wird empfohlen, die bestehenden Grundlagen (Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls Naturgefahrenkarte im Nahbereich des Zonenplans Siedlung) bei ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit zu konsultieren.

Die Gefahrenhinweiskarte ist abrufbar unter www.geo.bl.ch > geoView.BL

3.3. Feldscheuneninventar

Die Feldscheunen sind ein wichtiges Kulturgut der landwirtschaftlichen Geschichte und sollen als bauliche Zeitzeugen erhalten bleiben. Das Feldscheuneninventar verzeichnet in Waldenburg 18 Feldscheunen, welche von unterschiedlicher Bedeutung sind.

Detailinformationen zu den einzelnen Feldscheunen sind bei der kantonalen Denkmalpflege einsehbar.

3.4. Kantonales geologisches Inventar

Im geologischen Inventar des Kantones ist eine Vielzahl von Objekten aufgeführt, die grösstenteils Bestandteil von Naturschutzzonen sind.

Detailinformationen zu den einzelnen Objekten wie Beschreibung, Bedeutung, Gefährdung etc. sind beim Kanton abrufbar.

Geologische Objekte sind abrufbar unter www.geo.bl.ch > geoView.BL

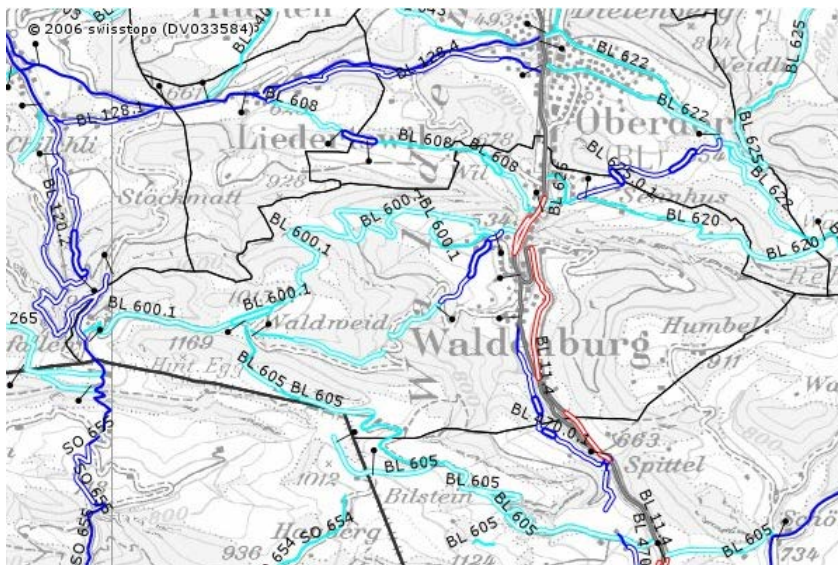
3.5. Bundesinventar der Historische Verkehrswege (IVS)

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist eine kartografische und beschreibende Bestandsaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von Bedeutung sind.

Für die Gemeinde Waldenburg ist insbesondere folgender Verkehrsweg hervorzuheben:

- BL 11.4: Verbindung (Basel-/ Augst -) Liestal – Oensingen (-Solothurn); Ober Hauenstein
- BL 11.1.3 Verbindung (Basel-/ Augst -) Liestal – Oensingen (-Solothurn); Ober Hauenstein, Abschnitt Waldenburg - Spittel

Link: <http://ivs-qis.admin.ch/>



- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit Substanz
- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung (Verlauf)
- Historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung

Auszug Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege (Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008)

1. Grundsatz: Substanz erhalten und schonen

Bei allen Erhaltungsmassnahmen kommt es in erster Linie darauf an, die bis heute erhaltene Substanz und den historischen Verlauf von Verkehrswegen möglichst ungeschmälert zu bewahren. Die materielle Substanz – d. h. Wegoberfläche, Wegbreite und Wegbegrenzungen – und der Wegverlauf (der sich oftmals an der Topographie orientiert) bilden die Grundlage dafür, dass Verkehrswege und Verkehrsbauten als authentische Zeugen der geschichtlichen Entwicklung in unseren Landschaften und Ortsbildern wahrgenommen werden.

Als Substanz sind im IVS in der Regel jene *Wegelemente* und Kunstbauten verzeichnet und beschrieben,

- die bereits Bestandteile der vorindustriellen Kulturlandschaften waren;
- die aus am Ort vorhandenen Baustoffen errichtet worden sind;
- die mit bäuerlichen oder handwerklichen Strassenbautechniken überwiegend in Handarbeit erstellt und unterhalten worden sind.

Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Als Wegelemente gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen Wegelementen ist auch den sogenannten *Wegbegleitern* (hist. Distanzsteine, Wegweiser u.a.m.) entsprechend Sorge zu tragen.

2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, Fehlendes ergänzen

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligen Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit historischen Verkehrswegen siehe Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008

3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, zu verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

3.6. Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)

Nachfolgend werden aus der eidg. Gewässerschutzverordnung mit Änderung vom 1. Juni 2011 für die Gewässerbereiche relevante Bestimmungsteile wiedergegeben. Bis zum Vorliegen von kantonalen Vorgaben (kantonaler Nutzungsplan) gilt neben den Bestimmungen der Uferschutzzone (§ 17 ZRL) die nachfolgende Übergangsbestimmung der GschV (gilt insbesondere für Anlagen im Gewässerraum).

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juni 2011 (GschV)

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Absatz 1 und 2, Art. 41c GschV

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt

4. ORIENTIERENDE KOMMUNALE GRUNDLAGEN

4.1. Waldentwicklungsplanung WEP

Die Waldentwicklungsplanung umfasst unabhängig von Eigentumsverhältnissen die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) bildet die Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, welcher wiederum Grundlage für die jährliche Pflege- und Nutzungsprogramme ist.

Waldentwicklungsplanung Waldenburg:

- WEP Oberer Hauenstein RRB Nr. 2018 vom 20. Dezember 2005.

Vgl. § 17 Uferschutzzone

Anmerkung: Gestützt auf die Änderung der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung vom 1.6.2011 scheidet der Kanton im Rahmen von kantonalen Nutzungsplänen Gewässerräume aus (§ 12a RBG).

Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben gilt neben den Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der GschV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum).

Keine Darstellung im Zonenplan Landschaft

4.2. Naturinventar

Das Naturinventar wurde durch die Firma Oekoskop, Basel, Ende des Jahres 2010 erstellt.

Ziel des Naturinventares ist es, eine aktuelle Bestandsaufnahme aller schützenswerten Lebensräume in der Gemeinde Waldenburg vorzunehmen. Das Inventar gibt einen Überblick über die Verbreitung und den Zustand der im Jahre 2010 existierenden, vielfältigen und ökologisch wertvollen Lebensräume oder Einzelobjekte im Vergleich zum Inventar 1985.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle auszugsweise die Einleitungsbemerkung des Naturinventars wiedergegeben werden.

Einleitung und genereller Vergleich (Kapitel 2.1, Naturinventar)

Weitaus die meisten der im Inventar von 1985 (Verfasser Paul Imbeck) dokumentierten Objekte bestehen noch heute.

Insgesamt ist in Waldenburg seit dem Inventar von 1985 eine leichte flächenmässige Zunahme bei den Objekten sichtbar. Insbesondere die Gehölze haben bezüglich Ausdehnung und teils Länge zugelegt. Sicher haben rechtlicher Schutz (Gehölze) und insbesondere die Politik der freiwilligen Vereinbarungen und Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft hier eine sehr positive Wirkung entfaltet.

Weitere Details und Zusammenfassungen für einzelne Landschaftskammern sind im Naturinventar nachzulesen.

4.3. Inventarkarte Hochstamm-Obstbäume

Die Natur-, Umwelt- und Landschaftskommission führt seit Jahren einen Hochstamm-Obstbaumkataster, in welchem die Obstbäume kartiert und periodisch nachgeführt werden.

Der Kataster bezeichnet Standort, Obstsorte und Abgänge.

Weitere Informationen sind unter www.hochstamm-waldenburg.ch abrufbar

4.4. Inventar der Kleinbauten Gebiet Richtacker

Als Beurteilungsgrundlage bei Bauvorhaben etc. gilt das "Inventar der Kleinbauten Gebiet Richtacker vom Juli 1994".

Darin werden sämtliche Objekte detailliert beschrieben und photographisch dokumentiert. Weiter werden Gebäudedimensionen aufgezeigt und weitere Einzelheiten aufgeführt.

Die Kleinbauten geniessen Besitzstandsgarantie. In der Kommentarspalte wird auf das Inventar Bezug genommen.